

## Protokoll

58. Sitzung (öffentlich)

3. März 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

13.30 Uhr bis 14.25 Uhr

Vorsitzender: Abg. Hegemann (CDU)

Stenographen: Wettengel, Luck (als Gäste)  
(Federführung Frau Hesse)

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes über den Lippeverband  
(Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3918

#### in Verbindung damit

zum Entwurf eines Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur  
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-Rur VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3919

#### und

zum Entwurf eines Gesetzes über die Emscher-Genossenschaft  
(Emscher-Genossenschaftsgesetz - Emscher GG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3920

#### sowie

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
he-sz

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der landesgesetzlichen  
Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr  
(Ruhrverbändegesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3971

Zu den Gesetzentwürfen nehmen Stellung:

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Städtetag Nordrhein- Westfalen	Dr. Doose	1	
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Tiemann	4	
Landkreistag Nordrhein- Westfalen	Dr. Oebbecke	6	
Deutscher Gewerkschaftsbund	Orth Prof. Dr. Dammann	8 10	10/2487
Deutsche Angestelltenge- werkschaft	Frau Klein	12	10/2495
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen	Dr. Hildenbrand	12	10/2494
Diskussion		13	
LNU, BUND, DBV	Frau Dr. Stippro- weit (LNU) Schröder (BUND)	18 19	10/2490
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Deselaers	20	10/2493
Rheinischer Landwirtschafts- verband e. V.	"		
Waldbauernverband Nordrhein- Westfalen e. V.	"		
Diskussion		22	
Emscher-Genossenschaft	Piens	23	10/2481
Lippeverband	"		
Erftverband	Rothe	26	10/2488

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
he-sz

Sachverständiger	Sprecher	Seite	Zuschrift
Ruhrverband und Ruhrtal- sperrerverein	Dr. Bergmann	27	10/2485 10/2486
Diskussion		31	
Talsperrenverband Eifel-Rur	Dr. Innecken	56	10/2492
Merzbachverband	"		
Kreuzauer Teichgenossen- schaft	"		
Malefinkbachverband	"		
Wasserverband Stausee Obermaubach	"		
Wasserverband Lenders- dorfer Mühlenteich	"		
Wasserverband Dürener Mühlenteich	"		
Wasserverband Altdorf-Kirch- berg-Koslarer Mühlenteich	"		
Wasserverband Krauthausen- Jülicher Mühlenteich	"		
Wasser- und Bodenverband Baal	"		
Wasserverband Mühlenbau/ Pützbach	"		
Abwasserverband Linnich	"		
Abwasserbehandlungsverband Düren	"		
Abwasserwertungsverband Jülich-Broich	"		
Wasserverband Steiffeld	"		
Wasserverband Obere Wurm	"		
Wasserverband Untere Wurm	"		
Wasserverband Mittlere Wurm	"		
Wasserverband Untere Inde	"		10/2483

Ausschuß für Umweltschutz  
und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
he-sz

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Wasserverband Obere Inde und Vicht	Müller	63	10/2484
Abwasserverband Rur	Lange	63	10/2489
Wasserverband Aachen	Dr.-Ing. Spangen- berg	66	10/2482
Rurwasserverband	Hüttemann	67	
Diskussion		68	

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen  
Fragen der Ausschußmitglieder.

Nach Auswertung des Protokolls über diese Anhörung wird der Aus-  
schuß die Gesetzesberatungen fortsetzen.

In die Beratungen werden die Zuschriften

10/2469 der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu  
Hagen,

10/2491 des Deutschen Beamtenbundes und

10/2504 des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.

einbezogen, die bei der Anhörung keine mündliche Stellungnahme  
abgegeben haben, ebenso die nach dem Termin der Anhörung zu den  
Gesetzentwürfen noch eingehenden Zuschriften.

- - - - -

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG - )

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3918

in Verbindung damit

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz -  
Eifel-RurVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3919

und

Gesetz über die Emscher-Genossenschaft (Emscher-Genossenschaftsgesetz  
- EmscherGG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3920

sowie

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die  
Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3971

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und erklärt, er freue sich über das Interesse, das die Einladung des Ausschusses zur heutigen Anhörung gefunden habe, die auf einen Antrag der SPD-Fraktion zurückgehe. Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung und die mitberatenden Fachausschüsse des Landtages von Nordrhein-Westfalen, der Ausschuß für Kommunalpolitik sowie der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, erhofften sich von dieser Anhörung Hinweise, Anregungen und Vorschläge zur weiteren Beratung der vier Entwürfe zu den genannten Wasserverbandsgesetzen.

Er dankt allen Eingeladenen im Namen des Ausschusses für ihre Bereitschaft, dem Ausschuß Rede und Antwort zu stehen, und gibt abschließend Hinweise für den vorgesehenen Ablauf der Anhörung.

Dr. Doose (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, also der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund, haben sich in einer Reihe von Punkten auf eine gemeinsame Stellungnahme geeinigt, die ich Ihnen zunächst vortragen möchte. Zur Frage der Mitbestimmung werden Ihnen die

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

einzelnen Verbände ergänzend etwas sagen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung über die Entwürfe der Wasserverbandsgesetze.

Wir können Ihnen heute lediglich eine vorläufige Stellungnahme vortragen; Sie werden verstehen, daß bei der Kürze der Vorbereitungszeit eine Einschaltung unserer Beschlußgremien nicht möglich war, so daß wir uns eine endgültige Stellungnahme vorbehalten müssen. Wir werden Ihnen diese Stellungnahme auch noch schriftlich nachreichen.

Die kommunale Seite ist von den Wasserverbandsgesetzen insoweit betroffen, als Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände den Wasserverbänden angehören bzw. angehören sollen. Außerdem ist für uns die schon angesprochene Frage der grundsätzlichen Regelung der Mitbestimmung von zentraler Bedeutung, denn sie reicht weit über den Bereich dieser Wasserverbandsgesetze hinaus.

Nun die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, zunächst zur Frage der Entwürfe der Wasserverbandsgesetze allgemein und dann speziell zum Wasserverband Eifel-Rur. Anschließend kommen die einzelnen Spitzenverbände dann noch auf die Frage der Mitbestimmung und auf einige ergänzende Fragen zu sprechen.

Was die Vertretung der Landwirtschaftskammer in den Verbandsversammlungen anbelangt, so schlagen wir vor, in den §§ 12 Lippeverbandsgesetz, Eifel-Rur-Verbandsgesetz und Ruhrverbände-gesetz jeweils den Absatz 4 zu streichen und die §§ 15 Abs. 4 Lippeverbandsgesetz und Eifel-Rur-Verbandsgesetz sowie § 24 Abs. 7 Ruhrverbände-gesetz dahin zu ergänzen, daß ein Vertreter der jeweiligen Landwirtschaftskammer an den Sitzungen der Verbandsversammlungen mit beratender Stimme teilnimmt. Die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschriften über den Widerspruchsausschuß müssen entsprechend angepaßt werden. Wir sind der Ansicht, daß die stimmberechtigte Mitwirkung in der Verbandsversammlung Verbandsmitgliedern vorbehalten sein sollte. Dem Interesse der Landwirtschaft an eine Einbeziehung ihrer speziellen Belange wird durch beratende Mitwirkung ausreichend Rechnung getragen.

Zur Gebührenbefreiungsregelung! Die in den §§ 39 Lippeverbandsgesetz und Eifel-Rur-Verbandsgesetz sowie in § 38 Emscher-Genossenschaftsgesetz enthaltene Gebührenbefreiungsregelung sollte wie § 46 Ruhrverbände-gesetz gefaßt werden. Es ist nicht ersichtlich, warum einige der großen Wasserverbände bessergestellt werden sollen als kommunale Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Aufgaben. Die etwa für Vermessungsarbeiten anfallenden Kosten sind eindeutig Kosten der Arbeit des Verbandes.

Nun speziell zum Entwurf eines Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur, zunächst zum Entwurf als ganzem! Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die zwangsweise Bildung eines Wasserverbandes Eifel-Rur ab. In dem betroffenen Raum sind sehr weit gediehene und vom Regierungspräsidenten in Köln mitgetragene Bemühungen, freiwillig zu einem größeren Zusammenschluß zu kommen, allein durch das Eingreifen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gestoppt worden. Zwar war die vorgesehene Lösung nicht so weitgehend wie die jetzt im Gesetz

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

vorgesehene; sie wäre aber im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Aufgaben durchaus ausreichend gewesen. Der Vorschlag der Landesregierung mißachtet den Grundsatz der Freiwilligkeit organisatorischer Maßnahmen im Selbstverwaltungsbereich.

Entgegen der im Gesetzentwurf genannten Zielsetzung führt der Verband wegen der fortbestehenden Zuständigkeit des Erftverbandes für die Grundwasserbeobachtung nicht zu einer einheitlichen Zuständigkeitswahrnehmung bei den wasserwirtschaftlichen Aufgaben. Die Bildung von besonderen Verwaltungsträgern für einzelne Fachaufgaben widerspricht eklatant den Zielen der Funktionalreform.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesvorhabens bestehen vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes ernstliche verfassungsmäßige Bedenken. Hierzu liegen, wie Sie wissen, kontroverse rechtswissenschaftliche Gutachten vor.

Noch ein letztes zu diesem Problemkreis: Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitet gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vor, mit dem die Wasserverbandsordnung von 1937 abgelöst werden soll. Es liegt ein Referentenentwurf vor, zu dem bereits eine erste Anhörung unter anderem der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stattgefunden hat. Auf der Grundlage eines neuen Bundesgesetzes könnten die von der Landesregierung mit den Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele ohne gesetzgeberische Maßnahmen des Landes erreicht werden.

Für den Fall, daß trotz unserer Ablehnung das Gesetzesvorhaben weiterverfolgt wird, halten wir eine möglicherweise am Vorbild von § 16 Abs. 1 dieses Verbandsgesetzes orientierte Kommunalbeteiligung im Vorbereitungsausschuß für unabdingbar. Die in dem vorbereitenden Ausschuß nach Artikel 2 Abs. 2 möglichen grundsätzlichen Weichenstellungen berühren nämlich in so erheblichem Maße auch kommunale Interessen, daß eine unmittelbar kommunale Beteiligung gewährleistet sein muß.

Soweit die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände! Ich möchte gleich noch die Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur Frage der Mitbestimmung in den Wasserverbandsgesetzen anschließen. Wir nehmen zur Kenntnis, daß die Landesregierung eine Mitbestimmungsregelung in den Wasserverbandsgesetzen vorsieht. Wie schon bei der Einführung der Mitbestimmung bei den Eigenbetrieben möchten wir den Landtag erneut darauf hinweisen, daß derartige Regelungen für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes bei Land, Gemeinden und Kreisen beispielhafte Wirkungen haben können. Unter diesen Umständen bitten wir dringend, bei der Mitbestimmung in den Organen nur Bedienstete der Verbände zuzulassen. Die Verbände nehmen öffentliche Aufgaben wahr und sind auch hoheitlich tätig. In ihren Entscheidungsgremien dürfen nur die Personen mitwirken, die den Verbänden durch Mitgliedschaft ihrer Körperschaften oder durch ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu diesen Körperschaften verbunden sind oder deren Legitimation sich von einer Volksvertretung im Sinne von Artikel 28 Abs. 1 Grundgesetz ableitet. Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften in den Gremien der Verbände sehen sich in diesem Sinne

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

auch als Vertreter des allgemeinen öffentlichen Interesses der örtlichen Gemeinschaft.

Aus den gleichen Erwägungen bitten wir dringend darum, Arbeitsdirektoren aufgrund von Vorschlägen der Arbeitnehmervertreter bzw. der Gewerkschaften nicht vorzusehen. Wenn der Landtag derartige Lösungen bei den hier in Rede stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zuläßt, wird er sich binnen kurzem der Forderung gegenübersehen, dies auch im Bereich der Ministerien und sonstigen Landesbehörden sowie bei den Städten, Gemeinden und Kreisen einzuführen. Wir können uns nicht vorstellen, daß dies der Wille des Landesgesetzgebers sein kann. Auf die damit verbundenen verfassungsmäßigen Konsequenzen möchte ich an dieser Stelle nicht besonders eingehen. Auch diese ergänzende Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen werden wir Ihnen noch schriftlich nachreichen.

Tiemann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Auch ich muß zunächst die unzureichende Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in das Gesetzgebungsverfahren kritisieren. Die Fristen für diese Anhörung waren zu kurz, um unsere Gremien einzubinden. Im übrigen fand eine offizielle Beteiligung durch das Umweltministerium überhaupt nicht statt, so daß man beinahe sagen kann, wir hatten gerade ein gute Woche, um uns zu den Gesetzentwürfen zu äußern.

Nun zu den inhaltlichen Punkten im einzelnen! Im Bereich der Mitbestimmung unterscheidet sich der Städte- und Gemeindebund ein Stück von der Meinung des Städtetages. Wir lehnen grundsätzlich die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Vorstand ab. Die Landesregierung unternimmt damit unseres Erachtens einen weiteren Schritt in die schon bei der Einführung der Mitbestimmung bei Sparkassen und Eigenbetrieben eingeschlagene falsche Richtung. In der Konsequenz dieser Mitbestimmungspolitik liegen letztlich auch Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus unserer Sicht dürfen die Bediensteten des Verbandes bei der Vertretung im Vorstand des Verbandes gegenüber anderen Arbeitnehmern und Bevölkerungsgruppen nicht privilegiert werden. Das Bedürfnis nach Mitbestimmung bei der Entscheidung von Personalfragen und die Arbeitsverhältnisse betreffenden Problemen wird durch das Personalvertretungsrecht ausreichend gedeckt. Im übrigen stärkt die Mitwirkung der Arbeitnehmer in Entscheidungs- und Aufsichtsgremien nach den anderweitig gemachten Erfahrungen die Position der hauptamtlichen Leitung und der Interessen des Unternehmens auch gegenüber den kommunalen Mitgliedern dieser Gremien und den von ihnen vertretenen öffentlichen Interessen.

Außerdem ist festzuhalten, daß gegen die Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung bei großen Wasserverbänden zumindest gravierende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Auch das von der Landesregierung vorgelegte Gutachten von Professor Salzwedel geht nicht darauf ein, ob die Entscheidungen der Vorstände der großen Wasserverbände einer demokratischen Legitimation im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz bedürfen. Von erheblicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß die



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Verbände berechtigt sein sollen, auch gegenüber Nichtmitgliedern hoheitlich tätig zu werden. Insbesondere geht es hier um die Möglichkeit, Auskunfts-, Überprüfungs- und Betretungsrechte sowie Grundstücksbenutzungsrechte geltend zu machen. § 18 Ruhrverbändegesetz ist hier zu nennen. Weitere verfassungsrechtliche Probleme sind im übrigen unseres Erachtens nicht geklärt.

Ein weiterer Punkt, der auf unsere Kritik stößt, ist die Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben. Hier begrüßen wir es zwar zunächst, daß gegen den Willen der betroffenen Gebietskörperschaften eine Übernahme von Aufgaben durch die Verbände grundsätzlich nicht möglich sein soll, auch nicht durch entsprechenden Einsatz der Aufsichtsbehörden. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, daß dies nicht für die bestehenden Wasser- und Bodenverbände gelten soll. Diese Wasser- und Bodenverbände nehmen oft Aufgaben von Gemeinden wahr, die die Gemeinden diesen Verbänden in der Regel freiwillig übertragen haben. Dabei konnten sie nicht damit rechnen, daß dies später eine zwangsweise Zusammenfassung dieser kleineren Verbände in einem großen Verband zur Folge haben würde. Die Geschäftsgrundlage, die bei der freiwilligen Übertragung der Aufgaben vorhanden war, ist hiermit nicht mehr vorhanden. Letztlich wäre also die Möglichkeit einer zwangsweisen Übertragung dieser Aufgaben auch eine Mißachtung der kommunalen Selbstverwaltung.

An zwei Beispielen möchte ich das noch einmal besonders deutlich machen. Zum einen könnte der Ruhrtalsperrenverband auf diese Art und Weise eine Monopolstellung im Bereich der Wasserversorgung bekommen, und zwar auch in Bereichen, in denen er sie im Moment noch nicht hat; ich nenne vor allem den Bereich des Hochsauerland-Kreises. Ein zweiter Punkt, bei dem es noch deutlicher wird, ist der Bereich des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes, wo die kleinen Gewässerunterhaltungsverbände von vornherein aufgelöst werden sollen, obwohl sie bisher die Aufgaben, jedenfalls was den Bereich der Gewässerunterhaltung angeht, problemlos und, glaube ich, auch besser lösen konnten, als dies ein großer Verband könnte. Hier ist Ortsnähe gefragt, weniger die großräumige Planung, die ja vielleicht beim Hochwasserschutz oder bei ähnlichen Aufgaben von Bedeutung sein mag.

Ein dritter Punkt im Zusammenhang mit der Übernahme von Aufgaben betrifft die Abwasserbeseitigung. Hier waren wir zunächst, als wir die Gesetzentwürfe vorgelegt bekamen, an sich damit zufrieden; denn die Abwasserbeseitigung sollte gerade nicht, soweit sie von den Gemeinden durchgeführt wurde, zwangsweise auf die Verbände übertragen werden dürfen. Nun hat sich aber herausgestellt, daß bei der Novellierung des Landeswassergesetzes auf dem letzten Drücker, ohne die betroffenen Gemeinden oder wenigstens die Spitzenverbände auch nur zu fragen, die Abwasserbeseitigung qua Gesetz automatisch von den Wasserverbänden übernommen werden soll. Den Betrieb von Kläranlagen ab einer bestimmten Größenordnung, und zwar schon sehr kleiner Kläranlagen, regelt § 54 Landeswassergesetz.

Ich konnte bisher noch nicht abschließend prüfen, ob die Neuregelung des Landeswassergesetzes überhaupt widerspruchsfrei mit den Aufgaben - hier: § 4 Lippeverbandsgesetz, § 16 Ruhrverbändegesetz und § 4 Eifel-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Rur-Verbandsgesetz - harmonisiert und zusammenpaßt. Ich habe jedenfalls meine Zweifel. Es sieht aber im Ergebnis so aus, als sei durch diese Änderung des Landeswassergesetzes die Freiwilligkeit bei der Übernahme von Aufgaben der Gemeinden jedenfalls im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung gegenstandslos geworden. Auch dies sehen die Gemeinden nicht nur als eine unnötige Durchbrechung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus an, der ja an sich eine gewisse Leitlinie sein sollte, sondern auch als einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Schließlich noch einen letzten Punkt! Nach § 4 Abs. 1 Ruhrverbände-gesetz gehört der Ruhrtalsperrenverband nicht mehr als gesetzliches Mitglied dem Ruhrverband an, nur noch die ihm angegliederten Wasser-entnehmer. Hierdurch gerät der sogenannte historische Kompromiß in Gefahr, wonach der Ruhrtalsperrenverband 33 1/3 % der Reinhaltungsaufwendungen des Ruhrverbandes zu tragen hat. Wir sind der Meinung, daß die Kostenbeteiligung gesetzlich festgeschrieben werden sollte, wenn die Mitgliedschaft weiterhin aufrechterhalten bleiben soll.

Dr. Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich beziehe mich zum einen auf das, was Herr Dr. Doose als gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorgetragen hat, und zum anderen vollinhaltlich auf das, was die beiden Kollegen zum Verfahren der Gesetzgebung gesagt haben, auch auf das, was Herr Tiemann zur Einschätzung der vorgeschlagenen Mitbestimmungsregelung gesagt hat. Diese Stellungnahme entspricht voll dem, was der Landkreistag Nordrhein-Westfalen dazu meint.

Ich möchte Ihnen zu der von der Landesregierung vorgeschlagenen Bildung eines Wasserverbandes Eifel-Rur ergänzend einige verwaltungspolitische Überlegungen vortragen. Zusammen mit den von Minister Matthiesen für die nächste Legislaturperiode angekündigten Gesetzesvorhaben zielen die heute zur Anhörung stehenden Entwürfe einerseits darauf ab, das vorhandene System der großen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen an die veränderten Anforderungen anzupassen und zu modernisieren. Andererseits soll dieses System durch die Schaffung des Wasserverbandes Eifel-Rur ausgedehnt werden. Mit Ausnahme einiger kleiner Gebiete und des nördlichen und östlichen Westfalens liegt die Bewältigung der wesentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben nach den Vorstellungen der Landesregierung dann in Nordrhein-Westfalen bei den großen Wasserverbänden.

Die Verabschiedung des Dritten Funktionalreformgesetzes liegt noch keine fünf Jahre zurück. Ziel der Funktionalreform waren unter anderem ein möglichst klarer dreistufiger Verwaltungsaufbau, die Herstellung größtmöglicher Einräumigkeit zwischen den Verwaltungsträgern, eine größtmögliche Transparenz der Aufgabenverteilung und die Wahrnehmung gleicher Aufgaben möglichst durch nur durch einen Behördentyp. Daß die Verwaltung durch große Wasserverbände diesen Zielen nicht entspricht, brauche ich nicht näher auszuführen.

Nachdem die bestehenden Verbände in der Funktionalreform nicht in Frage gestellt und wohl überhaupt nicht in die Überlegungen einbezogen

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

worden waren, mag Anlaß bestehen, sie wenigstens zu modernisieren. Das bestehende System der großen Wasserverbände aber noch auszuweiten, wie es mit dem Vorschlag der Landesregierung zur Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur geschehen würde, dazu bedürfte es nach unserer Auffassung angesichts des damit verbundenen deutlichen Widerspruchs zu den im übrigen geltenden Grundsätzen der Verwaltungspolitik des Landes ganz besonders guter Gründe. Solche Gründe hat die Landesregierung nicht vorbracht; nach unserer Auffassung gibt es sie auch nicht. Im Gegenteil, es sprechen sehr gewichtige Gründe gegen die Ausdehnung des Systems der großen Wasserverbände.

Sicher bestehen keine Zweifel daran, daß die wasserwirtschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre ungewöhnlich bedeutend sind. In weiten Bereichen besteht Nachholbedarf. Unzweifelhaft wird dieser Nachholbedarf aber in einigen Jahren gedeckt sein. Wenn die notwendigen Kläranlagen gebaut und die Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen abgeschlossen sein werden, wird es in einigen Jahren im wesentlichen darum gehen, den vorhandenen Bestand zu pflegen, zu unterhalten und zu sichern. Dann wird es darauf ankommen, die bis dahin aufgebaute Kapazität für die Ausweitung auf das dann erforderliche Maß zurückzuführen.

Solche Anpassungen hat es in den letzten Jahren etwa bei den Straßenbauverwaltungen der verschiedenen kommunalen Ebenen gegeben. Das Land steht bei der Agrarordnungsverwaltung vor vergleichbaren Problemen. Diese Anpassungen sind ein schwieriges und mühseliges Unterfangen. Nach aller Erfahrung gelingen sie dort, wo die Kräfte und Mittel in andere Aufgabenfelder umdirigiert werden können, wo neuer Bedarf entstanden ist, entschieden leichter als dort, wo nur eine Aufgabe wahrgenommen wird. Verwaltungen mit einem sehr schmalen Aufgabenbereich tun sich noch schwerer mit der Reduzierung von Personal und Haushaltsmitteln. Die Ausweichstrategien heißen dann Erfinden neuer Aufgaben und unendliche Optimierung der vorhandenen Aufgaben.

Eine Aufgabenwahrnehmung etwa auf der Ebene der Kreise und auch der Regierungspräsidenten, an die man auch hätte denken können, hätte den Vorteil gehabt, daß der Zusammenhang der wasserwirtschaftlichen Aufgaben mit anderen Verwaltungsbereichen vor allem im Umweltschutz gewahrt bliebe. Bei den Wasser- und Bodenverbänden nach der Wasserverbandsverordnung, wie sie gegenwärtig im Raum Eifel-Rur besteht, wird diese Verbindung personell hergestellt, indem Mitarbeiter von Gemeinde- und Kreisverwaltungen in weiterem Umfang die Aufgaben der Verbände wahrnehmen.

Mit dem Wasserverband Eifel-Rur werden heute noch in erheblichem Umfang ehrenamtlich wahrgenommene Aufgaben einem hauptamtlichen Apparat anvertraut. Unzweifelhaft wird die Aufgabenwahrnehmung damit teurer werden. Ob sich das umweltpolitisch gewiß Notwendige nicht auch auf andere Weise erreichen läßt, ist, soweit wir sehen können, nicht geprüft worden. Hätte nicht eine Intensivierung der fachlichen Vorgaben gegenüber den bestehenden Wasser- und Bodenverbänden ausgereicht? Bei aller Anerkennung des Bemühens, die Betroffenen in die Verwaltung einzubeziehen: Wie ist eine Organisationsform umweltpolitisch zu bewer-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

ten, die sich in ihrer Willensbildung ausschlaggebend auf die Beitragszahler und Kostenträger stützt? Führt nicht die Professionalisierung, die mit der Bildung der großen Wasserverbände einhergeht - auch die Einführung der Mitbestimmung, wie sie vorgeschlagen ist -, zu einer Kräfteverschiebung zugunsten der Eigeninteressen des Verbandes, der Interessen des hauptamtlichen Apparates gegenüber den Gemeinwohlinteressen?

In dem Gesetzentwurf finden sich keinerlei Anhaltspunkte, daß die Landesregierung diese Fragen geprüft hat. Wir bezweifeln auch, daß das geschehen ist, weil es nach unserer Kenntnis ohnehin an einer veraltungspolitischen Konzeption der Landesregierung für diesen Umweltbereich fehlt.

Vor einem guten Jahr hat die Landesregierung einen Entwurf für die Novellierung des Landeswassergesetzes eingebracht, der die Übertragung unmittelbarer Vollzugsaufgaben auf die staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft vorsieht. Die kommunalen Spitzenverbände haben der Übertragung der zusätzlichen Aufgaben auf die Ämter widersprochen. Nach dem vorliegenden Bericht des federführenden Ausschusses besteht kein Grund zu der Annahme, daß der Landtag dem Vorschlag der Landesregierung soweit nicht folgen wird.

Nach der Einbringung dieses Regierungsentwurfes für ein Landeswassergesetz ist kein ganzes Jahr ins Land gegangen, daß der zuständige Minister Überlegungen angestellt hat, die Aufgabenwahrnehmung stärker auf die staatlichen Ämter für Wasser und Abfall zu konzentrieren. Wir als kommunale Spitzenverbände sind mit einem Prioritätenkatalog konfrontiert worden, der in einigen Bereichen zum De-facto-Wegfall der bisher üblichen Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte führt. Es geht nicht darum, ob eine solche Konzentration der Kräfte bei den staatlichen Ämtern zweckmäßig oder geboten ist. Es geht darum, daß die Kommunen wissen müssen, wie sich das Land die Entwicklung der Umweltverwaltung weiter vorstellt. Nur auf der Basis einer klaren Konzeption können verantwortliche Entscheidungen über die Einstellung von Personal und Investitionen in Kommunen getroffen werden. Eine solche Konzeption können wir bislang nicht erkennen. Wir lehnen die vorgesehene Bildung eines Wasserverbandes Eifel-Ruhr deshalb auch aus den jetzt genannten Gründen ab.

Der Vorsitzende gibt den Ausschußmitgliedern Gelegenheit, Fragen an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu stellen.

Abg. Ruppert (FDP) erklärt, die Vertreter der Spitzenverbände hätten all das gesagt, was auch die Oppositionsfraktionen im Landtag bei der ersten Debatte des Themas schon an kritischen Ansätzen vorgebracht haben. - Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Orth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB begrüßt die geplante Neuordnung der landesgesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände im Lande

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Nordrhein-Westfalen. Bereits im Jahre 1971 hatten DGB und ÖTV konkrete Vorstellungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei den Wasserwirtschaftsverbänden entwickelt und in die politische Diskussion eingebracht.

Die paritätische Mitbestimmung ist weiterhin gewerkschaftspolitische Zielvorstellung des DGB und seiner Gewerkschaften. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer - auch in öffentlich-rechtlichen Körperschaften - ergibt sich aus dem Demokratiegebot der Verfassung. Mitbestimmung ist auch elementares Bedürfnis der verantwortungsbewußt handelnden Arbeitnehmer. Sie beinhaltet die Einbringung von betrieblichem sowie überbetrieblichem Sachverstand in die Leitungsorgane und dient dem notwendigen Informationstransfer sowie der Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der mitbestimmungspolitischen Situation in vergleichbaren Bereichen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen fordert der DGB die Verwirklichung der Mitbestimmung in Form einer Drittel-Parität von Arbeitnehmervertretern in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände unter Einbeziehung außerbetrieblicher Vertreter.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände ist erforderlich, weil diesen Organen weitreichende Leitungs- und Lenkungs Kompetenzen zufallen. Entscheidungen der Vorstände haben vielfach unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Interessenlage der Arbeitnehmer dieser Verbände. Das Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet insoweit keine wirksamen Mitbestimmungsrechte der Personalräte, weil es eine direkte Mitbestimmungsregelung für die Arbeitnehmer und Personalräte nicht gibt. Die vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 15. September 1986 geforderte ununterbrochene demokratische Legitimationskette der Arbeitnehmervertreter, der internen wie der externen, wäre durch das vorgesehene Wahlverfahren gewährleistet.

Der Gedanke der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Leitungsorganen der Wasserwirtschaftsverbände findet seine Fortsetzung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung. Wir begrüßen, daß ein Mitglied der Geschäftsführung insbesondere für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein soll. Da zwischen den Arbeitnehmervertretern im Vorstand und dem Mitglied der Geschäftsführung, welches für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist, ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen muß, ist die Bestellung dieses Mitglieds der Geschäftsführung nur mit den Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter und nicht gegen sie vorzunehmen. Die Regelung in den Gesetzentwürfen, wonach ein Einvernehmen lediglich anzustreben ist, wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei einer Drittel-Parität der Arbeitnehmervertreter in den Vorständen der Wasserwirtschaftsverbände. Diese Auffassung wird insbesondere durch das verfassungsrechtliche Gutachten von Professor Dr.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Klaus Dammann "Möglichkeiten der Institutionalisierung direkter Mitbestimmung bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden Nordrhein-Westfalens" gestützt. Professor Dammann nimmt auch als Vertreter des DGB an dieser Anhörung teil, und ich möchte ihm gleich im Rahmen unserer Redezeit die Gelegenheit geben, Kernpunkte seiner verfassungsrechtlichen Begutachtung hier vorzutragen.

Durch das Gesetz zur Arbeitnehmermitbestimmung in öffentlich-rechtlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 wurde erstmals die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Unternehmen der Gemeinden und der Städte eingeführt sowie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei den Sparkassen weiterentwickelt. Von dieser Regelung wurden die Wasserwirtschaftsverbände damals nicht erfaßt, weil die Mitbestimmungsregelung hier im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform der Wasserwirtschaftsverbände verwirklicht werden sollte. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die bei den Wasserwirtschaftsverbänden beschäftigten Arbeitnehmer erwarten nunmehr, daß auch ihnen zumindest der Mitbestimmungsstandard eingeräumt wird, der zwischenzeitlich in vielen Bereichen verwirklicht werden konnte und allgemein anerkannt ist.

Prof. Dr. Dammann: Ich muß zunächst feststellen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe eine der restriktivstmöglichen Regelungsalternativen enthalten. Das Vorschlagsrecht der Personalräte für die Arbeitnehmervertreter im Vorstand der Wasserverbände kann nämlich so ausgelegt werden, daß die Vorschläge rechtlich unverbindlich sein sollen. Diese Auslegungsmöglichkeit ergibt sich daraus, daß die Wahl nach dem Wortlaut beispielsweise des Lippeverbandsgesetzes "aus einem Vorschlag" des Personalrates erfolgt, während es im Sparkassengesetz unseres Landes "auf einen Vorschlag" heißt. Es besteht bei einer solchen Formulierung das Risiko, daß einfach Gerichte im Wege der sogenannten verfassungskonformen Auslegung dieses Vorschlagsrecht als unverbindlich ansehen, obwohl eventuell eine Landtagsmehrheit etwas ganz anderes will. Der Konflikt käme dann gar nicht mehr zu den nach Artikel 100 eigentlich vorgesehenen Verfassungsgerichten.

Bei direkter Mitbestimmung ist - da bin ich mit den Gutachten von Püttner ganz konform - von Artikel 20 Grundgesetz auszugehen, nach dem alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Auf dieser Basis gibt es nun zwei Lösungsansätze, um zu einer unkomplizierten direkten Mitbestimmung in Nichtgebietskörperschaften zu kommen. Wohlgemerkt, ich bitte Sie, mein Plädoyer für die rechtliche Zulässigkeit von Mitbestimmung in den Wasserverbänden nicht so aufzufassen, daß ich für Mitbestimmung in den Ministerien oder in den Gemeindevolksvertretungen plädiere. Das ist in den Artikeln 20 und 28 Grundgesetz viel eindeutiger geregelt. Dazu nehme ich keine Stellung, sondern nur zu den Nichtgebietskörperschaften, speziell zu den Wasserverbänden.

Salzwedel hat die eine Lösung in seinem Gutachten für die Landesregierung aufgezeigt. Die Lösung ist, daß bei "Staatsgewalt" in Artikel 20 nicht an die nichtgebietskörperschaftliche Selbstverwaltung gedacht ist. Dafür möchte ich ein Argument, das er nicht gebracht hat und das

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

ich auch in der Literatur nicht gefunden habe, aufzuführen. Das betrifft den Wortlaut von Artikel 3 unserer Landesverfassung. Danach liegt nämlich die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nichtgebietskörperschaftliche Selbstverwaltung gibt es nach unserer Landesverfassung für die Hochschulen, und dann gibt es diesen Programmsatz mit den Genossenschaften im Kontext der Mittelstandsförderung. Das mag man jetzt für Wasserverbände für einschlägig halten.

Wir alle sind uns wohl auch darüber einig, daß die Nordrhein-Westfälische Verfassung solche Selbstverwaltung nicht ausschließen will. Das zeigt aber, daß diese Verfassung, die nur ein Jahr nach dem Grundgesetz verabschiedet worden ist, diese alte Begrifflichkeit "Selbstverwaltung" doch noch stark benutzt. Man darf davon ausgehen wie Salzwedel, daß das Grundgesetz es auch tut. Also betrifft Staatsgewalt in Artikel 20 GG nicht die Gewalt der Nichtgebietskörperschaften. Das wäre eine Lösung.

Wenn man diese Lösung nicht akzeptiert - es ist vertretbar, daß man das nicht akzeptiert -, dann gibt es die moderne Lösungsvariante, die vom Bundesverfassungsrichter Herzog in die Diskussion gebracht worden ist, daß von einem legitimationsfähigen Teilvolk geredet werden kann, daß also diese Wasserverbände ein Teilvolk oder mehrere Teilvölker haben, die jetzt Legitimation vermitteln.

Hier ist die interessante Frage, ob die Arbeitnehmer dieser Teilverbände nicht Teil eines wasserverbandlichen Teilvolkes - vor einem Jahr hat Püttner eine solche Lösungsvariante angedeutet - oder gar eines dieser Teilvölker der Wasserverbände sind. Dazu würde ich neigen. Der alte Referentenentwurf, den ich übrigens nur über Gutachten kenne und nicht selbst gesehen habe, geht anscheinend von einer solchen Teilvolksauffassung aus. Er spricht nämlich von der erheblichen Betroffenheit der Arbeitnehmer der Wasserverbände durch die Entscheidungen der Vorstände. Das ist genau das Merkmal, das für die Teilvolkseignung der Arbeitnehmerschaft zur Voraussetzung gemacht werden muß. Das ist das einzige Merkmal, über das Konsens besteht: erhebliche Betroffenheit von den Entscheidungen. Wenn eine Gruppe so erheblich betroffen ist, kann sie vom Gesetzgeber zum Teilvolk oder nach Püttner zum Teil eines Teilvolks gemacht werden.

Das sind die beiden Lösungsvarianten, und die Gutachten von Friauf und Püttner, der seine alte Meinung nicht wieder aufnimmt, die er noch vor einem Jahr geäußert hat, bringen gegen diese Teilvolksauffassung - Arbeitnehmer als Teilvolk oder Teil eines Teilvolks - von Wasserverbänden im Grunde nur die formale Argumentation, daß diese dort nicht Mitglieder seien. Aber hier kann ich nur den Vorschlag machen, der Gesetzgeber möge sie zu Mitgliedern machen. Das ist natürlich ein rein formales Argument. Irgendein materielles Argument, das den Gesetzgeber hindern könnte, sie zu Mitgliedern zu machen, gibt es nicht, ist mir nicht bekannt.

Die Salzwedelsche Selbstverwaltungsthese und die Teilvolkthese, die ich eben kurz erläutert habe, sind alleine vereinbar mit der bundes-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Mitbestimmung der Nichtwissenschaftler in Hochschulen, dem Urteil zum niedersächsischen Vorschaltgesetz. Diese Auffassungen von Selbstverwaltung - Salzwedel - und Teilvolk - sind aber auch mit dem Verfassungsgerichtsurteil zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalens und mit dem hessischen Verfassungsgerichtsurteil zum hessischen Personalvertretungsgesetz kompatibel. Dort ist nämlich allein von Mitbestimmung bei Gebietskörperschaften die Rede, und in der Tat, die Artikel 28 und 20 schließen es aus, bei Gebietskörperschaften die Arbeitnehmer als Teilvolk anzusehen. Das ist eigentlich klar. Es wäre ja auch komisch, wenn die Arbeitnehmer dann ein doppeltes Stimmrecht auf der Ebene der Gebietskörperschaften hätten. Aber, wie gesagt, bei Nichtgebietskörperschaften gibt es eine andere Rechtslage.

Ich sehe also ein sehr geringes Verfassungsprozeßrisiko mit einer nicht so restriktiven Mitbestimmungsmöglichkeit. Mitbestimmung in Direktionsorganen ist grundsätzlich möglich. Die Arbeitnehmer könnten sogar - das will hier anscheinend aber niemand - in die Verbandsversammlung hinein. Die Arbeitnehmervertreter im Vorstand der Wasserverbände könnten auch von der Personalversammlung, ja sogar vom Personalrat gewählt werden, brauchten also nicht ihre Legitimation durch die Verbandsversammlung empfangen. Die ununterbrochene Legitimationskette ist ja von diesem Teilvolk her gegeben.

Es können auch mehr als ein Sechstel Arbeitnehmervertreter im Vorstand sein. Ein Drittel, was hier in den Forderungen des DGB enthalten ist, ist ganz sicher zulässig. Wenn Salzwedel in seinem alten Gutachten ein Sechstel schon an der Grenze des Zulässigen hält, dann geht er offenbar noch von Gesetzesformulierungen aus, in denen die Vorstände weitgehende Kompetenzen zur Abgabenbelastung der Mitglieder gehabt haben. Ich vermag so etwas in den mir vorliegenden Gesetzentwürfen, in den Landtagsdrucksachen, nicht zu sehen. Insofern wären auch auf der Basis der Salzwedelschen Auffassung mehr als ein Drittel Arbeitnehmervertreter im Vorstand zulässig.

Frau Klein (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) trägt den Inhalt der Zuschrift 10/2495 vor und fügt am Ende des ersten Absatzes hinzu: "Eine zusätzliche staatliche Aufsicht verzögert unserer Meinung nach Genehmigungsverfahren, vergrößert den Verwaltungsaufwand und damit dessen Kosten. Wir lehnen eine erweiterte staatliche Aufsicht ab, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist." Unter "Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf S. 3 der Zuschrift verändert sie die Jahreszahl "1989" in "1990".

Dr. Hildenbrand (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern) schickt voraus, daß er zum Ruhrverbändegesetz im Auftrage und im Namen der Handelskammern Arnsberg, Siegen, Dortmund, Bochum, Duisburg, Essen, Düsseldorf und Hagen spricht, und bringt sodann im wesentlichen den Inhalt der Zuschrift 10/2494 zur Kenntnis. Im Hinblick auf die auf S. 3, dritter Absatz angesprochenen Klein- und Mittelbetriebe beziffert er deren Zahl auf 850 der insgesamt 1.000 Genossen. Den auf S. 7 der Zuschrift erwähnten zukünftigen Beitrag der Industrie beziffert er



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

auf 40 Millionen DM pro Jahr. Von dieser Entwicklung wären insbesondere Klein- und Mittelbetriebe betroffen, deren Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde.

Der Vorsitzende gibt erneut den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu Fragen an die Sachverständigen.

Abg. Wendzinski (SPD): Eine erste Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Wir haben jetzt mehrmals die Formulierung gehört, daß dies mit der Verfassung nicht übereinstimme, und es sind Rechtsgutachten eingeholt worden. Da wir die offizielle schriftliche Stellungnahme von den Spitzenverbänden noch nicht vorliegen haben, wäre meine Bitte, wie Sie das, was von seiten der Gewerkschaft hier dargelegt worden ist, die Mitbestimmung auf ein Drittel zu erhöhen, aus Ihrer Sicht rechtlich beurteilen und ob Sie uns dazu möglichst schnell eine Stellungnahme abgeben, da Sie ja schon Bedenken gegen ein Sechstel haben.

Das zweite! Herr Dr. Hildenbrand, habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie dafür plädieren, daß RTV und RV zu einem einheitlichen Verband zusammengelegt werden?

Die Industrie und die Verbände sind ja nicht erst seit einigen Monaten damit beschäftigt, über eine Novellierung der Verbandsgesetze nachzudenken. Es gibt ja beispielsweise seit zehn Jahren Referentenentwürfe; seit zehn Jahren gibt es auch Gespräche mit den betroffenen Verbänden, die ja anzuhören sind, bevor ein Referentenentwurf überhaupt Kabinettsrang bekommt. Welche von den früheren Referentenentwürfen würden Sie bevorzugen bzw. welche Regelungstatbestände, die in früheren Referentenentwürfen enthalten sind und die mit Ihnen besprochen wurden, würden Sie für besser ansehen, so daß wir sie in das jetzige Gesetzeswerk mit aufnehmen sollten?

Vors. Hegemann: Hinsichtlich der zweiten Frage an Herrn Hildenbrand bitte ich ergänzend darum, daß auch die kommunalen Spitzenverbände noch etwas zu der Möglichkeit einer Drittel-Beteiligung des Rurtal-Sperrenvereins am Ruhrverband sagen.

Dr. Oebbecke (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Die Ablehnungsgründe, die der Städte- und Gemeindebund und wir hinsichtlich der vorgeschlagenen Sechstel-Beteiligung vorgetragen haben, gelten natürlich im gleichen Maße für eine Drittel-Beteiligung. Bei einer Drittel-Beteiligung kommt noch hinzu, daß nach dem Ergebnis des Rechtsgutachtens, das die Landesregierung zugrunde gelegt hat, diese Drittel-Beteiligung die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreitet. Da wir dieses Gutachten schon kaum für überzeugend halten, meinen wir, daß damit nun wirklich die Grenze überschritten ist.

Auf der anderen Seite kann ich zumindest für unseren Verband sagen, daß wir unsere Hauptaufgabe nicht darin sehen, die Gesetzentwürfe der

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt.

Landesregierung verfassungsrechtlich zu würdigen. Wir haben darauf hingewiesen, daß Bedenken bestehen, und einiges von den Bedenken scheint uns bisher von der Landesregierung nicht gewürdigt worden zu sein. Ob das letztlich durchgreift, steht auf einem anderen Blatt. Dazu können wir heute jedenfalls nichts Abschließendes sagen.

Dr. Hildenbrand (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Die erste Frage war, warum wir überrascht worden seien, da über diese Referentenentwürfe seit 10 Jahren geredet werde. Dazu muß ich sagen: Bei der Genossenschaftsversammlung im Dezember wurde erstmals offiziell davon Kenntnis gegeben, daß eine Novellierung des Rechts der Ruhrverbände in der Diskussion ist. Viele der in dieser Versammlung anwesenden Genossen haben in dieser Versammlung zum ersten Mal erfahren, daß ihre Genossenschaft einer neuen Gesetzgebung unterworfen werden soll.

Auf die Frage, was ich von den Referentenentwürfen der Vergangenheit halte, muß ich sagen, daß ich im einzelnen dazu keine Stellungnahme abgeben kann, da sie mir so geläufig nicht sind. Ich meine aber, in unserer Stellungnahme deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben, daß wir eigentlich an dem Bisherigen am wenigsten auszusetzen haben, daß wir für eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes sind. Das bezieht sich auch auf die Frage, die in § 49 des Entwurfs angesprochen ist, wo es heißt:

Die Ruhrverbände könne mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen gemeinsamen Vorstand haben.

Wir sprechen uns nach wie vor dafür aus, daß beide Verbände in Personalunion geführt werden, wie es bisher der Fall ist, weil dies unkompliziert und effektiv gewesen ist.

(Zuruf: Vorstand und Geschäftsführung in Personalunion?)

- Nein, nur Geschäftsführung, Vorstand getrennt.

Abg. Menge (CDU): Die Frage von Herrn Kollegen Wendzinski hat mich schon ein wenig verwundert. Wenn schon Salzwedel in seinem Gutachten drei Arbeitnehmer im Vorstand für die äußerste Grenze hält und wenn das schon von den kommunalen Spitzenverbänden und von unserer Fraktion abgelehnt wird - ich habe das in der Plenarsitzung deutlich gemacht -, dann ist die Frage etwas vermessen, ob eine weitergehende Regelung nach Ansicht derjenigen zum Tragen kommen könnte, die sich schon gegen das Salzwedel-Gutachten ausgesprochen haben. Hinzu kommt, daß ich den Eindruck habe, daß die Ausführungen des Gewerkschaftsbundes und von Herrn Professor Dammann im wesentlichen doch mit dem nicht korrespondieren, was andere namhafte Gutachter wie zum Beispiel Friauf - ich glaube, Sie haben ihn kurz erwähnt - ausführten und was in dem zu erwartenden Gutachten von Stober in Münster ausgeführt werden wird.

Herr Professor Dammann, ich frage Sie, ob Sie sich mit Friauf insoweit auseinandergesetzt haben und ob Sie nicht sehen, daß Friauf hier doch ganz erhebliche Bedenken geltend macht.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Ich frage die Gewerkschaftsvertreter: Haben Sie nicht die Befürchtung, daß gerade deshalb, weil es ja in den Regelungen der Wasserverbandsgesetze auch um Enteignungsfragen geht, die der Vorstand zu entscheiden hat, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Form der demokratischen Legitimationskette, die Sie angesprochen haben, bestehen? Im übrigen - diese Bemerkung gestatten Sie mir am Rande - kann ich mich hier nicht des Eindrucks erwehren, als sollte hier eine Art Selbstversorgungskonzept für Gewerkschaftsfunktionäre nach dem Motto "coop läßt grüßen" eingeführt werden.

Prof. Dr. Dammann: Natürlich habe ich das Gutachten von Herrn Friauf gelesen. Das von Herrn Stober kenne ich noch nicht; das ist ja noch nicht auf dem Markt. Herr Friauf ist wohl der einzige, wenn ich das recht sehe, der auch das rechtlich unverbindliche Vorschlagsrecht ablehnt. Er geht also äußerst weit. Der Teilvolksthese, die ich erläutert habe und die Püttner im letzten Jahr auch noch vertreten hat, jedenfalls für Lehrer in Niedersachsen, die dort in den Schulausschüssen, also sogar in Gebietskörperschaften sind, hat Herr Friauf entgegengesetzt, hier seien die Arbeitnehmer ja nicht Mitglieder. Das ist ein rein formales Argument. Er hat ihr weiter entgegengesetzt, durch die Direktionsentscheidungen im Vorstand seien die Arbeitnehmer gar nicht betroffen. Ich glaube, man kann ganz einfach zeigen, daß sie selbstverständlich durch die dort zu treffenden Entscheidungen - Vorbereitung des Haushaltsplans mit Stellenplan, Investitionsentscheidungen usw. - zumindest mittelbar stark betroffen sind, zumal da überall eine Mitbestimmungslücke entsteht, die eben durch die Regelung des Personalvertretungsgesetzes nicht gedeckt ist. - Das sind die Gegenargumente gegen diese Teilvolksthese, die ich nicht nachvollziehen kann.

Zu der Selbstverwaltungstheorie von Salzwedel hat Herr Friauf folgendes gesagt: Wenn man aus "Staatsgewalt", diesem Begriff in Artikel 20 Grundgesetz, die nichtkörperschaftliche Selbstverwaltung herausdefiniert, dann sind die ja auch gar nicht über Artikel 1 an die Grundrechte bindbar. Das kann ich einfach nicht nachvollziehen; aber das ist zusammengefaßt sein Hauptargument gegen die Selbstverwaltungsthese von Herrn Salzwedel.

Eine Argumentation, die mir sehr einleuchtet und die Herr Salzwedel gebracht hat, lautet: Wenn schon in den Hochschulen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Vorschaltgesetz die Mitbestimmung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter verfassungsgemäß sein soll - bei den Hochschulen handelt es sich um einen grundrechtlich besonders geschützten Bereich -, dann ist sie es erst recht bei Nichtgebietskörperschaften, wie sie die sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen darstellen. Friauf sagt, dieses "Dann-erst-recht-Argument" könne er nicht nachvollziehen. Mir geht es umgekehrt. Ich halte genau das, was Salzwedel zu diesem Vorschaltgesetzurteil sagt, für überzeugend und sehe deshalb ein ganz geringes Prozeßrisiko, wenn der Landtag dem alten Referentenentwurf folgte, der offenbar von der Teilvolksthese oder der Selbstverwaltungstheorie, die sich ja gar nicht so in den Konsequenzen unterscheiden, ausging.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Abg. Schumacher (Kall)(CDU): Herr Dr. Hildenbrand, Sie haben hier eine sehr dezidierte Meinungsäußerung abgegeben, die letztendlich darin gipfelte, daß verfassungsrechtliche Beschwerden geltend gemacht werden. Damit würde sich auch die Teilproblematik, wie sie von den Gewerkschaften, ob nun Gewerkschaftsbund oder Angestellten-Gewerkschaft vorgetragen wurde, derzeit erledigen. Sind Sie oder sind die Kammern bereit, nötigenfalls auch gegen dieses Vorhaben zu klagen, weil das ja einen anderen Beratungsstand für uns auch bedeuten würde?

Dr. Hildenbrand (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Das kann ich hier nicht erklären. Ich kann nicht sagen, daß die Kammern bereit wären, hier ins Klageverfahren zu gehen. Ich kann nur sagen, daß wir uns gutachtlich noch etwas wappnen müssen. Wir haben ebenfalls einen gutachtlichen Auftrag gegeben. Für uns war im Grunde genommen auch die Zeit etwas zu knapp, so daß wir hier noch keine verbindliche Aussage bezüglich einer Klage machen können.

Abg. Schumacher (Kall)(CDU): Würden Sie denn um Fristverlängerung bitten, bis das Gutachten vorliegt, um dann eine Entscheidung in diesem Sinne herbeiführen zu können, wobei dahinsteht, ob sie pro oder contra ausfallen wird?

Dr. Hildenbrand (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Uns wäre es am allerliebsten, das Novellierungsverfahren würde eingestellt und man würde es beim alten Stand der Dinge belassen. Das, was bisher aus der Sicht der Industrie vorgetragen wurde, war doch ziemlich eindeutig zu interpretieren: Es besteht eigentlich für das Land Nordrhein-Westfalen kein Handlungsbedarf.

(Zuruf von der SPD: Aus Ihrer Sicht!)

- Nicht nur aus unserer Sicht. Das haben hier ja auch die Spitzenverbände zum Ausdruck gebracht. Von daher wäre die Fristverlängerung erst die zweite Rückzugslinie. In erster Linie würden wir sagen: kein Handlungsbedarf, das Novellierungsverfahren ist einzustellen.

Abg. Ruppert (FDP): Herr Dr. Hildenbrand, die Industrie- und Handelskammern haben in ihrer Stellungnahme die Einführung der Mitbestimmung in einer Genossenschaft für völlig atypisch erklärt. Das veranlaßt mich zu der Frage: Gibt es in Genossenschaften bisher Parallelen? Das ist auch eine Frage, die ich an die Vertreter der Gewerkschaften richte: Gibt es bisher schon so etwas, wenn ja, wo?

Prof. Dr. Dammann: Der Genossenschaftsbegriff ist ja nicht ganz präzise. Ich habe hier mehr auf die Nichtgebietskörperschaften abgestellt. Verfassungsrechtlich ist das der entscheidende Unterschied. Im Rundfunk gibt es die Arbeitnehmermitbestimmung. Sie ist umstritten; soweit ich weiß, gibt es bisher aber kein Urteil zum Gesetz über den West-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

deutschen Rundfunk. Und es gibt eben die Mitbestimmung der Nichtwissenschaftler an den Hochschulen, und mit dem Verfassungsgerichtsurteil zum niedersächsischen Hochschulgesetz argumentieren Salzwedel und auch ich.

Abg. Gorlas (SPD): Ich möchte noch einmal auf meine Ergänzungsfrage von vorhin zurückkommen und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände fragen, wie sie zu der Forderung des Ruhrtalsperrenvereins stehen, sich in Zukunft nicht mehr an der Finanzierung des Ruhrverbandes beteiligen zu wollen.

Dr. Doose (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Diese Frage ist natürlich in unseren Gremien nicht einheitlich beantwortet worden. Es gibt Stimmen, die aufgrund der veränderten Konstruktion, daß der Ruhrtalsperrenverein nicht mehr unmittelbar Mitglied des Ruhrverbandes ist, sondern die Wasserwerke direkt, dafür plädieren, da zu einer anderen Lösung zu kommen. Es gibt aber auch Stimmen, die sagen, man sollte an diesem historischen Kompromiß von 1913, an dieser Drittel-Beteiligungsregelung der finanziellen Beteiligung, festhalten, so daß ich für den Städtetag jedenfalls keine abschließende Meinungsbildung hier darlegen kann.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Dr. Hildenbrand, Sie haben noch einmal dargelegt, daß Sie erst im Dezember 1988 auf der Genossenschaftsversammlung über die Entwürfe sprechen konnten. Meine Frage an die anwesenden Geschäftsführer des Ruhrtalsperrenverbandes, des Ruhrverbandes, der Emscher-Genossenschaft und des Lippeverbandes: Seit wann führt die Geschäftsführung informative Gespräche mit der Landesregierung über die Referentenentwürfe?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Schon seit längerem; ich weiß es nun nicht ganz genau. Wir haben ständig Entwürfe bekommen, die auch ständig beraten worden sind. Es hat auch unterschiedliche Zeitvorgaben gegeben. Ursprünglich war einmal geplant, zunächst den Wupperverband zu novellieren. Die Gremien sind natürlich unterschiedlich informiert worden. Wir müssen davon ausgehen, daß bei uns die Genossenschaftsversammlung nur einmal im Jahr tagt. Die Vorstände tagen durchweg zweimal im Jahr und sind natürlich schon eher befaßt worden. Dazu hat es auch eine Reihe von Sitzungen gegeben. Indirekt ist sicherlich auch der Vertreter der Industrie im Vorstand über das Gesetzesvorhaben schon eine gewisse Zeit vorher unterrichtet gewesen. Ich würde sagen: ein Jahr etwa.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Dr. Bergmann, ich will mich nicht in die internen Angelegenheiten der Geschäftsführung einmischen. Ich kann hier nur festhalten, daß die Geschäftsführung schon sehr frühzeitig in das Verfahren eingebunden war und informiert worden ist. Es ist ja der Geschäftsführung überlassen, die Vorstände und die Genossenschaftsver-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

sammlungen darüber zu informieren. Meine Frage, Herr Dr. Bergmann: Stimmt es, daß Ende 1987 oder Anfang 1988 ein Vertreter des zuständigen Ministeriums auf einer Genossenschaftsversammlung die Novellierung des Gesetzes vorgestellt hat?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Ja, das ist richtig.

Abg. Wendzinski (SPD): Herzlichen Dank.

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Aber wir müssen das jetzt natürlich ein bißchen relativieren, Herr Abgeordneter. Es wurden allgemeine Grundzüge genannt, es waren auch Referentenentwürfe, aber noch nicht abschließend. Zum Beispiel waren die hier angeschnittenen Fragen - ich werde darauf in meinem Vortrag gleich noch eingehen - nicht Gegenstand der Diskussion.

(Zurufe von der CDU: Aha, aha!)

Das heißt, die Frage der Mitbestimmung war von vornherein ausgeklammert, und die Frage nach der Drittelbeteiligung - das sind hier die beiden Hauptpunkte - hat sich erst jetzt durch diesen Gesetzentwurf neu gestellt. Diese Fragen wurden also nicht angesprochen; das andere ist seit Jahren schon im Gespräch. Da gibt es auch nicht so große Unterschiede. Aber die beiden zentralen Punkte sind erst relativ neu angesprochen worden.

Abg. Schumacher (Kall)(CDU): Können Sie noch etwas zur zeitlichen Dimension vortragen?

Dr. Hildenbrand (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern): Am 23. Februar hat eine sehr eilig einberufene Versammlung der Gruppe der Industrie stattgefunden. Hier ist erstmalig in der Gruppe der Industrie diese Novellierung referiert und diskutiert worden. Das ist nach unserer Auffassung im Hinblick auf das zeitliche Gebaren, was hier an den Tag gelegt werden soll, daß also schon im Juni ein entsprechender Novellierungsentwurf verabschiedet werden soll, aus der Sicht dieser Genossen - das gilt sicherlich auch für die Gruppe der Genossen, die unter die Gemeinden und natürlich auch unter die Wasserwerke einzuordnen sind -, ein zeitlicher Gesetzesgalopp, bei dem wirklich jeder Reiter aus dem Sattel fallen muß.

Der Vorsitzende ruft die nächsten Sachverständigen zu ihren Stellungnahmen auf.

Frau Dr. Stipproweit (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt) faßt

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

die in Zuschrift 10/2490 enthaltenen Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen wie folgt zusammen: Die anerkannten Naturschutzverbände des Landes Nordrhein-Westfalen haben eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt. Sie begrüßen die Neuregelung der Verbandsgesetze, insbesondere die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Wasserverbände, die die Chance bietet, zukünftig bei Maßnahmen der Verbände ökologische Belange stärker als bisher zu berücksichtigen. Wegen der erheblichen ökologischen Folgen, die die Maßnahme der Wasserverbände für den gesamten Naturhaushalt der jeweiligen Landschaftsverbände haben, halten die Naturschutzverbände jedoch eine Ergänzung des § 2 für notwendig, die diesem Sachverhalt stärker Rechnung trägt, und schlagen daher, wie in Zuschrift 10/2490 geschehen, folgende Ergänzung vor:

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen.

Wir meinen, daß diese Ergänzung auch der von der Landesregierung beabsichtigten stärkeren Berücksichtigung der ökologischen Belange in allen Bereichen, die für den Naturhaushalt wichtig sind, entspricht.

Nun zum Bereich der Mitbestimmung und der Information! Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Gesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen. Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für erforderlich, damit diese bereits bei den Entscheidungen der Verbandsversammlungen, die in der Regel sehr bedeutsam für die langfristige ökologische Entwicklung sind, die ökologischen Belange adäquat zur Geltung bringen können.

Ferner: Um Maßnahmen der Wasserverbände im Hinblick auf ihre ökologische Ausrichtung sachgerecht beurteilen zu können, müssen sich die Vertreter der Naturschutzverbände sachkundig machen können. Daher ist eine Gleichbehandlung der nach § 15 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen gleiche Informationen wie den stimmberechtigten Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Naturschutzverbände halten daher eine Ergänzung des § 15 Abs. 7 wie folgt für notwendig:

Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Wir halten es ferner für sachlich geboten, bereits auf den Vorstandssitzungen beratend mitzuwirken, um hier ökologischen Sachverstand und ökologische Sachverhalte einzubringen, da hier Weichenstellungen für die Verbandstätigkeit und für das Verbandsgebiet vorgenommen werden.

Schröder (BUND): Die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz in Deutschland ist mit der Stellungnahme der LNU abgesprochen. Ich habe meiner Vorrednerin nichts hinzuzufügen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Deselaers (Landwirtschaftsverbände): Der Lippeverband, die Emscher-Genossenschaft, der Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein sowie die kleineren Verbände im Bereich der Eifel-Rur haben in der Vergangenheit die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erfolgreich durchgeführt. Diese Aufgaben haben sich im Laufe der Zeit erheblich geändert. Die Anforderungen wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Art sind in einem Ausmaß gestiegen, welches bei Gründung der Verbände nicht voraussehbar war. Diese im Laufe der Jahre eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage macht durchaus in einzelnen Punkten eine vorsichtige Novellierung der hier in Rede stehenden Verbandsgesetze notwendig. Keinesfalls erscheint aber eine so weitgehende Änderung und Neufassung der Gesetze geboten, wie sie durch die vorgelegten Entwürfe beabsichtigt ist. Die Verbände sind auch in ihrer heutigen Organisationsstruktur den an sie gestellten Aufgaben bislang gerecht geworden und werden ihnen auch weiterhin gewachsen sein.

Im Einzugsgebiet der Eifel-Rur sollen 24 Wasserverbände aufgelöst werden. Deren Aufgaben sollen von einem neu zu gründenden Großverband übernommen werden. Gegen diesen zwangsweisen Zusammenschluß wehren sich die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Eifel-Rur mit aller Kraft, und dies meiner Meinung nach auch völlig zu Recht. Ein Zusammenschluß auf freiwilliger Ebene war geplant. Der Stand der Verhandlungen ließ einen durchaus erfolgversprechenden Abschluß erwarten. Die zwangsweise Zusammenfassung aller 24 betroffenen Verbände in einem einzigen großen Wasserverband führt notwendigerweise dazu, daß Geschäftsführung, Vorstand und Verbandsversammlung die Ortskenntnis verlieren, die diese Organe in den kleinen Verbänden hatten. Sie werden sich schwer tun, schnell und sachgerecht zu entscheiden, weil sie die ortsspezifischen Probleme nicht aus eigener Anschauung kennen.

Im Verbandsgebiet des Lippesverbandes wirft gerade die Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus erhebliche Probleme auf. Bergschäden sowohl an den bebauten Grundstücken als auch auf den land- und forstwirtschaftlichen genutzten Grundstücken entstehen durch die Absenkung des Grundwassers. Es kommt zu Zerstörungen von Drainagen und zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten an den Wasserläufen. Vermessungsschäden sind die Folge. Die Neugestaltung der Gesetze darf daher nicht dazu führen, daß die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus mangels einer ausreichenden Repräsentation der Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter nicht mehr gewährleistet ist.

Die in den Gesetzentwürfen festgelegten Aufgaben der Verbände betreffen weitgehend die Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Die Durchführung dieser Aufgaben berührt sowohl direkt als auch indirekt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke. Wasserrechtliche Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirte müssen daher zum Ausgleich gebracht haben. Die Vertreter der Landwirtschaft in der Vertreterversammlung und im Vorstand haben in der Vergangenheit zur Durchführung dieser Aufgaben entscheidend beitragen können. So haben gerade diese Vertreter beim Grunderwerb für Gewässerausbauverfahren oftmals mithelfen können, von allen Beteiligten akzeptierte Lösungen zu finden. Enteignungsverfahren



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

konnten weitgehend vermieden werden. Bei Entschädigungsverhandlungen konnten vor allem mit ihrer Hilfe sachgerechte Ergebnisse erzielt werden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist es, daß die Landwirte die Wasserverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben aktiv unterstützten. Dies gilt besonders für die Landwirte, die mit ihren Grundstücken direkt Anlieger eines Gewässers sind. Wichtig ist nämlich, daß Störungen sofort gemeldet und diese behoben werden, bevor größerer Schaden eintritt. Landwirte, die sich in die Aufgaben des Verbandes eingebunden fühlen, sind auch bereit, kleinere Störungen im Wasserlauf selbst zu beseitigen oder bei Hochwasser zur Gefahrenabwehr beizutragen und den Unrat, den das Hochwasser hinterläßt, wegzuräumen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Landwirten funktioniert um so besser, je leichter die Geschäftsführung und insbesondere die Vorstandsmitglieder von einzelnen Landwirten zu erreichen sind. Als Vorsitzender eines Wasserverbandes, der 300 km Wasserläufe zu unterhalten hat, weiß ich, wovon ich spreche. Gerade die enge Verbindung, die zwischen diesem Verband und der Landwirtschaft besteht, hat maßgeblich dazu beigetragen, die Unterhaltungskosten auf einem möglichst niedrigen Stand zu halten.

Auch bei der Klärschwammverwertung sind die Verbände auf das Einvernehmen mit der Landwirtschaft angewiesen. Etwa 30 % des anfallenden Klärschlammes werden zur Zeit noch auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgebracht. Ich kann sicherlich darauf verzichten, an dieser Stelle im einzelnen darzulegen, welche Konsequenzen auf die bisherige Entsorgungspraxis der Wasserverbände als Klärschlammabnehmer zukämen, wenn die Landwirtschaft zukünftig die Abnahme des Klärschlammes zur landwirtschaftlichen Verwertung gänzlich verweigerte.

Die Vermehrung und neue Gewichtung der Aufgaben eines Wasserverbandes macht im stärkeren Maße als früher die verantwortliche Mitwirkung der betroffenen Landwirte erforderlich. Nur durch eine angemessene Vertretung der Landwirte in den Entscheidungsgremien der Verbände ist eine effektive Kooperation zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz möglich. Die Forderung der Landwirte, angemessen in Vorstand und Verbandsversammlung vertreten zu sein, ist vor allem aber auch aus folgendem Grunde unverzichtbar: Die Gemeinden können die Beiträge, die sie an die Wasserverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung abführen müssen, gemäß § 92 Landeswassergesetz als Gebühren auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer per Satzung umlegen. Somit tragen die Land- und Forstwirte den weitaus überwiegenden Teil der Kosten für die Wasserverbände. Es kann doch wohl nicht angehen, daß die Finanzierung der Wasserverbände jedenfalls im Ergebnis zu einem großen Teil durch die Land- und Forstwirtschaft erfolgt, dieser aber kein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt wird.

Aus den vorgetragenen Gründen hat der Berufsstand ein berechtigtes Interesse an einer ausreichenden Vertretung in den Verbandsorganen. Dieser Forderung werden die Gesetzentwürfe bei weitem nicht gerecht.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Dem Lippeverband gehörten zum Beispiel bisher Vertreter der Landwirtschaft als zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter an, die vom Rheinischen Landwirtschaftsverband und vom Westfälischen Landwirtschaftsverband vorgeschlagen wurden. Der neue Gesetzentwurf gesteht der Landwirtschaft nur je einen Vertreter in Vorstand und Verbandsversammlung zu, wobei der Vertreter im Vorstand von den Städten und Gemeinden zu benennen ist. Diesem Vertreter wird damit ein politisch gebundenes Mandat auferlegt, wodurch er gehindert ist, die Interessen der Landwirtschaft uneingeschränkt zu vertreten. Deshalb ist es unabdingbar, daß der Vertreter der Land- und Forstwirtschaft vom Berufsstand ernannt wird. Dieses Verfahren hat sich nachweislich bewährt.

Nach alledem darf ich wie folgt zusammenfassen: Die Wasserverbände können in Zukunft nur weiterhin erfolgreich zusammenarbeiten, wenn die Hauptbetroffenen, nämlich die Land- und Forstwirte, entsprechend ihrer Bedeutung angemessen in ihren Entscheidungsgremien angebunden sind. Ohne ausreichende Vertretung der Land- und Forstwirtschaft ist das harmonische Zusammenwirken zwischen den Verbänden und dem Berufsstand dauerhaft in Frage gestellt. Beschlüsse der Verbände, die auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, können nach außen nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn sich die betroffenen Land- und Forstwirte sicher sein können, daß ihre Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Der Rheinische Landwirtschaftsverband, der Westfälische Landwirtschaftsverband sowie der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen erwarten deshalb, daß dem Berufsstand auch in Zukunft ein Gewicht eingeräumt wird, das sicherstellt, daß die Entscheidungsgremien des jeweiligen Wasserverbandes in die Lage versetzt werden, die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft ausreichend Rechnung zu tragen. Dies war in der Vergangenheit der Fall und hat sich außerordentlich bewährt. Das muß auch in Zukunft so bleiben.

Abg. Menge (CDU): Eine Frage an die Vertreterin der Naturschutzverbände! Frau Stripproweit, Sie haben das Informationsrecht angesprochen, das Sie für sich reklamieren. Sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß nach der Neuregelung des § 160 Abs. 1 Landeswassergesetz, in der jedermann Einblick in die Wasserbücher zugestanden wird, und nach dem insoweit korrespondierenden und in etwa gleichlautenden Urteil des Verwaltungsgerichts Köln zum Einsichtsrecht von Greenpeace in die Wasserbücher der Bayer AG dem Informationsbedürfnis der Naturschutzverbände ausreichend Rechnung getragen wird?

Frau Dr. Stipproweit (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Ich kann Ihnen die Frage nicht beantworten, da mir die Beschlußvorlage noch nicht vorliegt. Ich glaube, Sie beziehen sich auf das neue Landeswassergesetz.

Abg. Menge (CDU): Ich beziehe mich auf § 160 Abs. 1 Landeswassergesetz, wo es heißt, daß jedermann das Recht zusteht, Einsicht in die Wasserbücher zu nehmen, die ja bei den Regierungspräsidien geführt

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

werden, wobei natürlich nach Absatz 2 die Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse gewährleistet sein muß. Reklamieren Sie darüber hinaus ein weitergehendes Informationsrecht?

Frau Dr. Stipproweit (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Die Bereiche, die durch die Verbandstätigkeit betroffen sind, gehen über den engen Bereich des Wassers hinaus. Sie betreffen den gesamten Landschaftsraum, den gesamten Auebereich. Ich meine, wir müssen darüber hinausgehen.

Abg. Wendzinski (SPD): Frau Dr. Stipproweit, man muß ja Gesetze einmal auch in ihrem praktischen Handeln überprüfen. Wenn Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung danach beurteilen, inwieweit Ihre Interessen, die Umwelt zu schützen, dabei berücksichtigt werden, frage ich Sie, ob Sie mit dem neuen Gesetz verstärkt die ökologischen Belange im Rhenautal berücksichtigen können, wo ja eine Talsperre errichtet werden soll?

Meine zweite Frage: Wenn Sie die Wasserverbandsgesetze und die weiteren gesetzlichen Aktivitäten des Landtages in der Vergangenheit sehen, glauben Sie, daß Sie mit dem Instrumentarium dann besser den Eintrag von Schadstoffen, Düngemitteln und Giften aus der Landwirtschaft in dem Bereich der Trinkwasseranlagen verhindern können?

Frau Dr. Stipproweit (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt): Wenn Sie über die Wirkung der Vermittlung von Sachzusammenhängen hinausgehen, wird man mit einem Vertreter in einer großen Versammlung anders nicht mitwirken können. - Ich weiß nicht, ob Ihre Frage darauf abzielt.

Der Vorsitzende ruft die nächsten Sachverständigen auf.

Piensch (Emscher-Genossenschaft, Lippeverband): Wir haben uns schriftlich sehr ausführlich zu den Gesetzesvorhaben der Landesregierung geäußert. Ich kann mich daher im wesentlichen auf unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom Februar 1989 beziehen und wünsche, daß Sie möglichst unseren Bedenken und Anregungen folgen. Dabei möchte ich an dieser Stelle hervorheben und Ihnen deutlich machen, daß Leitmotiv unserer Stellungnahme nicht eine grundsätzliche Negativhaltung gegenüber allem Neuen oder ein Meckern gegenüber der gesetzgebenden Obrigkeit ist. Wir stehen selbstverständlich als moderne, technisch orientierte Organisation, als Teil dieses Staates zu dem "Programm der ökonomischen und ökologischen Erneuerung" des Ministers Matthiesen und beweisen das täglich an vielen Stellen des Emscher- und Lippeverbands. Das Leitmotiv unserer Stellungnahme konnte daher aus dieser Einstellung heraus nur sein, Ihnen unsere Sorgen über Eingriffe des Gesetzgebers in geordnete, gewachsene und intakte innerer Verbandsstrukturen vorzutragen und Ihnen sachlich begründete Anregungen zur notwendigen Verbesserung der bisherigen Gesetzentwürfen zu geben. Das sollten Sie

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

bei der Beurteilung unserer schriftlichen Stellungnahme berücksichtigen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch einige Punkte hervorheben, die für uns von ganz besonderer Bedeutung sind.

1. Sie sollten wissen, daß Sie diese neuen Verbandsgesetze gegen den Willen der Verantwortlichen in beiden Verbänden machen. Hierzu liegen eindeutige Beschlüsse dieser Gremien vor.

2. Für die Notwendigkeit neuer Gesetze fehlt uns die überzeugende Rechtfertigung. Ich will mich hier mit einigen Gesichtspunkten auseinandersetzen, die im Landtag in der ersten Lesung für eine Novellierung ins Feld geführt wurden. Es wurde argumentiert, die Organisationsgrundlagen der Verbände stammten noch aus der Jahrhundertwende. Das ist sicherlich nicht überzeugend. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das GmbH-Recht und andere grundlegend bewährte Gesetze stammen aus dieser Ära und werden als gute Gesetze anerkannt und heutigen Anforderungen gerecht.

Regelungsbedarf besteht auch nicht, weil Gewässer in den Verbandsgebieten renaturiert werden sollen. Jeder Verband kann auch ohne neue Organisationsgesetze Gewässer renaturieren, weil das Renaturieren eine Frage des Materialvollzugs des Wassergesetzes ist, an das wir selbstverständlich gebunden sind.

Auch die Diskussion um eine Verbesserung der Verhältnisse im Emscher-Gebiet wird durch die neuen Gesetze eher erschwert als erleichtert. Neue Gesetze mit nachhaltigen Eingriffen in die inneren Strukturen schaffen zunächst einen Handlungsstau, da ein Zeitraum der Neuorientierung eintritt. Neue Gesetze gegen den Willen der Mitglieder, die erhebliche finanzielle Lasten, immerhin bei beiden Verbänden zusammen jährlich 310 Millionen DM, aufzubringen haben, werden im Verband mehr Unruhe schaffen, als dem gemeinsamen Anliegen der Umweltverbesserung dienlich ist. Man sollte auch nicht die Illusion haben, das Klärschlammproblem werde durch die neuen Gesetze gelöst. Die Zuständigkeit der Verbände ist ohnehin schon durch das neue Landesabfallgesetz geregelt. Die praktischen Fragen der Klärschlambeseitigung stellen sich nach wie vor und werden in unseren engen Planungsräumen immer kritischer.

Die Nordwanderung des Bergbaus schließlich wäre auch ohne neue Verbandsgesetze wasserwirtschaftlich und rechtlich zu bewältigen. Im Lohberg-Gebiet war bereits einvernehmlich mit allen Beteiligten die Satzung eines neu zu gründenden Wasserverbandes zustande gekommen. Das Umweltministerium hat diese Satzung allerdings wegen der anstehenden Novellierungsvorhaben nicht genehmigt.

Wenn nun trotz allem die Gesetzgebungsmaschine nicht aufzuhalten ist, lassen Sie mich einige unserer Hauptanliegen an den Gesetzgeber vortragen. Unsere Gremien stellen fest, daß die Entwürfe in vielfacher Weise Aufsichts-, Prüfungs- und Genehmigungsrechte der Aufsichtsbehörde einführen und die bisherige Rechtsaufsicht zu einer Fachaufsicht

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

verschärfen. Dies ist umso weniger verständlich, als die Landesregierung der Emscher-Genossenschaft und dem Lippeverband in der Begründung der Gesetzentwürfe testiert, sie seien "bewährte, leistungsfähige Träger wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen". Wir bitten Sie daher eindringlich, diese verstärkte staatliche Kontrolle nicht einzuführen.

Lassen Sie es bei den bisherigen Grundsätzen der Rechtskontrolle bewenden. Schreiben Sie ausdrücklich in das Gesetz hinein, daß sich die Staatsaufsicht darauf beschränkt, daß die Verbände ihre Aufgaben nach Gesetz und Satzung erledigen. So lauten die bisherigen Formulierungen. Lassen Sie das Mißtrauen bei unseren Mitgliedern nicht aufkommen, die Landesregierung wolle die Gesetze nur deshalb novellieren, um mehr Staatsaufsicht bei den Verbänden einzuführen. Dieses Mißtrauen aber ist unvermeidlich, wenn staatliche Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Geschäfte eingeführt werden, wie es in § 37 vorgesehen ist.

Wenn die Aufsichtsbehörde jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte oder auch Akten einfordern kann, wenn sie Akten auch an Ort und Stelle jederzeit prüfen kann, wenn sie diese Kontrollen und Prüfungen nicht nur selbst, sondern auch durch Beauftragte aller Art durchführen kann, wie das alles in § 34 vorgesehen ist, wenn sie dem Verband Anordnungen mit Fristsetzungen zur Erfüllung auferlegen kann, so wird er seine Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang erledigen, wie § 35 das vorsieht. Hier stört vor allem der Zusatz "nicht in erforderlichem Umfang", weil er ein Ermessensbegriff ist.

Schließlich heißt es ganz allgemein, uneingeschränkt und lapidar in § 9 Abs. 3: "Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates." Übernehmen Sie diese Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Verbände aus dem Entwurf nicht in das Gesetz. Nutzen Sie die Chancen zum Abbau von Genehmigungen, Überprüfungen, Kontrollen und Verwaltungsaufwand. Das Vertrauen, das der Gesetzgeber der Jahrhundertwende bei Gründung der Verbände den Selbstverwaltungsorganen entgegenbrachte, sollte er ihnen nach über 80-jähriger erfolgreicher Tätigkeit erst recht entgegenbringen. Wir haben zu diesem für uns überaus wichtigen Punkt konkrete Vorschläge zur Entrümpelung der beabsichtigten Vorschriften über die Staatsaufsicht gemacht.

Ein zweites grundsätzliches Anliegen von uns ist, daß eingespielte interne Verwaltungsabläufe nicht durch gesetzgeberische Eingriffe völlig umgestaltet werden. Hierzu gehören unsere Rechtsgrundlagen für die Beitragsveranlagung. Durch die neuen Formulierungen würden hier erhebliche Rechtsunsicherheiten auf diesem für die Finanzierung der Verbandsaufgaben wesentlichen Gebiet geschaffen werden. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Hierzu gehören ferner die gegenüber dem bisherigen Recht neuen Haushaltsvorschriften, die Gliederung des Haushaltsplanes, die Behandlung Über- und außerplanmäßiger Ausgaben und das interne Prüfungswesen. Sie sollten kontinuierlich fortgeführt werden können, weil sich alle Mitglieder daran gewöhnt haben und die interne Verwaltung darauf eingestellt ist. Wir haben hierzu unter weitgehender Beibehaltung der Texte des Entwurfs einige Änderungsvorschläge gemacht, die für uns von praktischer Notwendigkeit sind.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Schließlich gehören hierzu die sehr ins einzelne gehenden Unterschriften- und Vertretungsregelungen des Gesetzentwurfs, die viel zweckmäßiger in der Satzung aufgehoben sind. Auch hier müßte es der Selbstverwaltung überlassen bleiben, wie die Unterschriften- und Vertretungsregelung ausgestaltet wird. Der Gesetzgeber sollte hier keine Vorgaben machen, die mit der bisherigen Praxis in gründlichem Widerspruch stehen und zudem auch rechtliche Zweifel erzeugen.

Ein drittes grundsätzliches Thema ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Verbandsgremien. Sie stößt bei allen unseren Mitgliedern, seien sie kommunal, gewerblich oder industriell orientiert, auf geringes Verständnis. Man sieht die Gefahr, daß die Arbeitnehmer als Zünglein an der Waage bei Abstimmungen entscheidenden Einfluß haben können. Es gibt andererseits aber keinen rechtfertigenden Grund für einen derartigen Einfluß. Ein Arbeitsplatzrisiko besteht nicht. Das Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes wird in vollem Umfang angewandt. Innerbetriebliche Mitbestimmung durch das Landespersonalvertretungsrecht findet statt. Die Verbände haben nur öffentliche Pflichtaufgaben zu erfüllen. Unternehmerische Freiheiten, die durch direkte Mitbestimmung begleitet werden müßten, bestehen nicht.

(Abg. Wendzinski (SPD): Lassen Sie sie doch verbeamten!  
Dann ist das Problem doch gelöst!)

Zu alledem kommen noch verfassungrechtliche Bedenken, weshalb die Verbände zur Zeit noch ein Gutachten von Herrn Professor Stober von der Universität Münster einholen.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen und möchte Sie abschließend mit einem Zitat aus dem Vorwort zur Festschrift "50 Jahre Emscher-Genossenschaft" aus dem Jahre 1956 konfrontieren:

Zwei Säulen, sind es, auf denen die Arbeit der Emscher-Genossenschaft ruht: Selbstverwaltung und Gemeinschaftsgeist. Beide wurden ihr von den Gründern mitgegeben und haben in der Vergangenheit die Probe bestanden. Eine echte Selbstverwaltung beruht auf Wahl der maßgebenden Organe und hat sich in der nationalsozialistischen Zeit aufrechterhalten lassen, als durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und die erste Wasserverbandsordnung im Jahre 1936 das demokratische Prinzip in den Wasserverbänden praktisch beseitigt wurde und an seine Stelle der Staatsdirigismus trat. Die Emscher-Genossenschaft war damals der Rufer im Streit gegen die undemokratischen Änderungen. Sie kann es sich zur Ehre anrechnen, daß sie wie die übrigen Wasserverbände des Ruhrgebiets mit unverändertem Gesetz und unveränderter Satzung aus dem Krieg herauskam.

Wir wären dem Gesetzgeber dankbar, wenn er uns die beiden genannten Säulen der Selbstverwaltung und Gemeinschaftsgeist nicht zerbrechen würde.

Rothe (Erftverband): Meine Stellungnahme liegt Ihnen als Zuschrift 10/2488 vor. Ich kann mich daher sehr kurzfassen. Der Erftverband ist

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

als Nachbarverband zu dem neu zu gründenden Verband in zwei Bereichen betroffen, und zwar einmal im Grundwasserbereich und im Bereich der Sicherung der Wasserversorgung und zum anderen im Abwasserbereich. Wir nehmen die Aufgabe der Grundwasserbeobachtung und Sicherung der Wasserversorgung auch in der Erftscholle aufgrund der örtlichen Gegebenheiten war, und ich darf feststellen, daß die hydrologische Betreuung in dem Umfang, wie sie im Gebiet des Erftverbandes sichergestellt ist, ohne wesentliche organisatorische Änderung mit einem Minimum an zusätzlichem Personal auch auf die Rur-Scholle und den Venloer Graben ausgeweitet werden konnte, nachdem wir unser neues Gesetz und damit die neuen Gebiete zugeordnet bekamen.

Jeder andere, der diese notwendigen und stark durch den Braunkohlebergbau beeinflussten Aufgaben neu übernehmen sollte, müßte erhebliche Aufwendungen sowohl in personeller als auch in kostenmäßiger, vor allem aber in zeitlicher Hinsicht betreiben, um auf diesen Spezialgebieten der Geologie, Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Datenorganisation im Bergbaueinflußbereich ähnliche Qualifikation zu erreichen. Das kann ich ohne Eigenlob sagen.

Lassen Sie mich noch kurz zum Stichwort Abwasserreinigung bemerken, daß durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden muß, daß für die Betreuung von Kommunen im Grenzbereich der beiden Verbände das Gemeindegebiet nicht auf zwei Verbände aufgeteilt werden darf. Dies ist bei den beteiligten Verbänden wie auch den Gemeinden unstrittig und gemeinsame Auffassung. Dem hat auch der Gesetzentwurf, so meine ich, Rechnung zu tragen.

Nach dem Wortlaut im Erftverbandgesetz sind wir verpflichtet, unsere Tätigkeit mit dem Grenzverband abzustimmen, während nach dem Entwurf des Wasserverbandgesetzes nach wie vor nur von einem Benehmen gesprochen wird. Wir schlagen hier vor, dort den gleichen Begriff zu verwenden. Wir meinen, daß sonst unter Umständen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten auftreten könnten.

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Das Ruhrverbände-gesetz ist, für uns überraschend, am 25. Januar 1989 in den Landtag eingebracht worden. Der Präsident des Landtages hat uns daraufhin mit Schreiben vom 9. Februar dieses Jahres, das bei uns erst am 13. Februar eingegangen ist, gebeten, Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme bis spätestens zum 25. Februar zur Verfügung zu stellen. Damit war uns für diese Stellungnahme nur eine Frist von nicht einmal zwei Wochen vorgegeben. Dennoch haben wir Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht eingereicht, und zwar auch in der erforderlichen Anzahl von 300 Exemplaren. Ich meine, hierdurch haben wir wieder einmal bewiesen, daß die Ruhrverbände fähig sind, sich Herausforderungen, gleich welcher Art, zu stellen und sie auch zu bewältigen.

(Heiterkeit und Beifall)

Die Ruhrverbände waren in der Vergangenheit stets in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag effektiv und sachgerecht nachzukommen. Das wird

niemand ernstlich bestreiten; das ist auch heute wieder deutlich geworden.

Die geltenden Gesetze müssen auch nach unserer Auffassung nicht geändert werden, damit die Ruhrverbände den gewachsenen und weiterhin wachsenden Anforderungen zukünftig fach- und zweckorientiert gerecht werden können. Wir sind daher nach wie vor der Überzeugung, daß für eine grundlegende Novellierung der Verbandsgesetze kein akuter Handlungsbedarf besteht.

In diesem Zusammenhang will ich aber auch zugeben - das kam vorhin schon in der Fragestellung zum Ausdruck - daß die Überlegungen, die Verbandsgesetze grundlegend zu novellieren, nicht neu sind. Seit inzwischen über 20 Jahren bereits, Herr Abgeordneter Wendzinski, ist immer wieder eine Novellierung angekündigt worden. Sie ist aber stets, und zwar aus unterschiedlichen Gründen, letzten Endes unterblieben. Wenn dieses Vorhaben dennoch erstmalig eine amtliche Fassung erhält, so muß man sich fragen, was mit den vorgelegten Entwürfen bezweckt werden soll und ob dieser Zweck mit der beabsichtigten Novellierung erreicht werden kann.

Erklärtes allgemeines Ziel des Entwurfes ist es zum einen, die bestehenden Rechtsgrundlagen zu einer modernen, zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage auszugestalten. Dabei soll der Wegfall von Genehmigungspflichten zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Beide Zielsetzungen sind aber mit der vorgelegten Entwurfsfassung nicht zu erreichen. Das möchte ich an zwei Beispielen deutlich machen.

Der Gesetzentwurf für die Ruhrverbände geht weiterhin davon aus, daß nur Verbandsversammlung und Vorstand Organe sind. Die Vorstände der Ruhrverbände und die Geschäftsführung sind sich demgegenüber darin einig, daß der Geschäftsführung, der seit jeher und in stets zunehmenden Maße faktisch die Leitung der Verbände obliegt, auch rechtlich eine Organstellung eingeräumt werden sollte. Nur eine solche Lösung wird den Forderungen an ein modernes Management, das gerade auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung bestehen sollte, gerecht. Unsere Auffassung wird auch durch eine gutachtliche Stellungnahme von Professor Laux, der früher bei der Wibera war, ausdrücklich bestätigt.

Dem Ziel, eine effektivere Verbandsarbeit zu ermöglichen, entspricht es weiterhin nicht, wenn nur einige wenige Genehmigungspflichten entfallen, dafür aber, wie wir in unserer schriftlichen Stellungnahme im einzelnen ausgeführt haben, neue eingeführt und insgesamt die Aufsichts-, Prüfungs- und Unterrichtsrechte der Aufsichtsbehörde in vielfältiger Weise ausgeweitet und verstärkt werden. Darauf ist ja auch heute schon mehrfach hingewiesen worden. Der einer Selbstverwaltungskörperschaft notwendigerweise einzuräumende Handlungsspielraum wird hierdurch in nicht vertretbarer Weise eingeengt. Die Gesetzeskonzeption sollte deshalb in dieser Hinsicht noch einmal gründlich überdacht werden.

Neben den zuvor aufgeführten allgemeinen Zielvorgaben hebt der Gesetz-



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

entwurf fast beiläufig die Verwirklichung einer über die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes hinausgehenden Arbeitnehmermitbestimmung hervor. Damit wird jedoch, so meine ich, das Zentralproblem - ja, ich gehe sogar so weit: das Zentralanliegen - der vorliegenden Gesetzentwürfe angesprochen. Das haben auch bereits die Reden aller Sprecher der Fraktionen bei der Einbringung der heute zur Anhörung stehenden Gesetzentwürfe bestätigt. Ich will hier nicht auf die verfassungsrechtlichen Bedenken im einzelnen eingehen. Hierzu liegen mehrere Gutachten vor, die heute bereits zitiert wurden und auf die ich mich der Einfachheit halber beziehen kann. Diese Gutachten kommen mit einer Ausnahme - es ist vorhin zwar gesagt worden, Professor Püttner sei für die Mitbestimmung - -

(Prof. Dr. Dammann: War!)

- Dann ist das vielleicht ein bißchen überholt. Die Gutachten kommen also mit einer Ausnahme - das ist das Gutachten von Salzwedel - übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die geplante Mitbestimmungsregelung verfassungswidrig sei. Auch die Ausweitung der Geschäftsführung durch ein Mitglied, das insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig sein muß und für dessen Wahl und Abwahl im Vorstand eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben ist, begegnet den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Darauf will ich im einzelnen gar nicht eingehen.

Was ich besonders hervorheben möchte, ist die keineswegs einmalige Bedeutung dieses Problems. Von der vorhergesehenen Mitbestimmungsregelung sind sicherlich nicht nur die von den Gesetzentwürfen berührten Wasserverbände betroffen. Mit ihr wird vielmehr ein die Grenzen Nordrhein-Westfalens überschreitendes, für die ganze Bundesrepublik relevantes Grundsatzproblem richtungsweisend angegangen, dessen politische Bedeutung sicherlich nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ich habe den Eindruck, daß diese Dimension, die mit der erstmaligen Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung in der öffentlichen und Hoheitsaufgaben erfüllenden Verwaltung erreicht werden würde, noch nicht richtig erkannt worden ist. Der Gesetzentwurf sollte deshalb insoweit ebenfalls einer gründlichen Diskussion und Prüfung unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß der Landtag diese Frage in dem erst am 19. Juli 1988 in Kraft getretenen Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes doch ganz anders beantwortet hat. Hier wird einem von den Dienstkräften des Verbandes gewählten Vertreter lediglich eingeräumt, an den Vorstandssitzungen des Verbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen - eine Regelung, die im übrigen in den Ruhrverbänden schon seit Jahrzehnten praktiziert wird.

Obwohl die Einführung der Mitbestimmung schon prolematisch genug ist, hat die beabsichtigte Novellierung der Verbandsgesetze, wenn auch sicherlich unbeabsichtigt - das will ich hier durchaus zugestehen -, ein altes Problem neu aufgeworfen. Ich meine das Problem der Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes. Der Gesetzentwurf sieht insoweit zwar vor, daß sich nunmehr an

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Stelle des Ruhrtalsperrenvereins Wasserentnehmer zu 33 1/3 % an den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes zu beteiligen haben. Diese dem geltenden Recht entsprechende Kostenteilung wird aber erneut in Frage gestellt.

Bekanntlich beruht diese Kostenbeteiligung auf dem bei der Begründung der Verbände 1913 erzielten sogenannten historischen Kompromiß zwischen den Abwasserableitern und den Wasserentnehmern. Er war zwar später immer wieder in der Höhe umstritten und wurde 1935 sogar gesetzgeberisch auf 45 % erhöht, ist aber nach einer erneuten streitigen Auseinandersetzung in den 70er Jahren durch den Landtag mit Verabschiedung des am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Ruhr-Reinhaltungsgesetzes und des Biggetalsperrengesetzes vom 20. November 1979 wieder stufenweise auf einen Prozentsatz von 33 1/3 herabgesetzt und damit im Grundsatz erneut bestätigt worden.

Nunmehr hat den Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins im Zuge der jüngsten Entwicklung der Gesetzesinitiative beschlossen, den Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins zum Ruhrverband zu fordern. Mit diesem speziellem Sachverhalt befaßt sich - darauf möchte ich hier besonders hinweisen - die Ihnen ebenfalls gesonderte Stellungnahme des Ruhrtalsperrenvereins. Auch zu diesem Kernproblem möchte ich nicht im einzelnen auf die schriftlich vorgebrachten Argumente eingehen.

Ich möchte an dieser Stelle vielmehr auf die sehr weitreichenden finanziellen und wirtschaftspolitischen Konsequenzen hinweisen, die das seit der Gründung der Ruhrverbände stets bewährte Zueinander und Miteinander der Verbände und ihrer Organe in Frage stellen. Dies wird an der Tatsache besonders deutlich, daß bei einem Wegfall der Kostenbeteiligung des Ruhrtalsperrenvereins die Beitragsbelastung der gemeindlichen und gewerblichen Mitglieder des Ruhrverbandes jeweils um rund 50 % steigen würden. Herr Hildenbrand hat das bereits in Zahlen ausgedrückt. Es geht hier um eine Summe von mehr als 50 Millionen DM mit stark steigender Tendenz.

Der Vorstand des Ruhrverbandes teilt daher die Vorstellung des Ruhrtalsperrenvereins nicht. Die gemeindlichen und auch die industriellen Mitglieder sind fast ohne Ausnahme bei den Gemeinden und, wie gesagt, bei der Industrie auf deutliche Ablehnung gestoßen. Hier wird also, wenn an dem Gesetzesvorhaben insgesamt festgehalten wird, von jedem von Ihnen, meine Herren Abgeordneten, eine Entscheidung getroffen werden müssen, die ihm von dem Verbänden nicht abgenommen werden kann.

Sie sehen also, die Gesetzentwürfe der Landesregierung werfen sehr schwierige, äußerst komplexe und zum Teil heftig umstrittene Fragen auf. Diese bedürfen einer gründlichen und eingehenden Prüfung und Beratung. Insoweit stehen wir mit der heutigen Anhörung, so meinen wir, sicherlich erst am Anfang einer schwierigen Entscheidungsfindung. Unser besonderes Anliegen ist es daher, Ihre Aufmerksamkeit auf die hier angesprochenen Probleme zu lenken. Im übrigen verweise ich ausdrücklich auf die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen, die Zuschriften 10/2485 und 10/2486. Die angesprochenen Gutachten zur

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

Verfassungsmäßigkeit und zur Organschaft überreiche ich dem Herrn Vorsitzenden bereits jetzt im einen Einzelexemplar. Die restlichen gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Vorsitzende der Vorstände der Ruhrverbände, Herr Professor Flieger, ist ebenfalls anwesend und steht speziell zu Fragen der Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes zur Verfügung.

Abg. Lieven (CDU): Da auch ich Kommunalpolitiker auf Gemeinde- und Kreisebene bin, interessiert mich die Aussage, durch die neuen Gesetzentwürfe entstünden Mehrkosten von über 300 Millionen DM. 1. Sind das nur Personalkosten und Bürobedarf? 2. Ersetzen diese zusätzlichen Personen, die heute morgen schon eine Rolle spielten - es war vom Aufblähen der Apparate die Rede - die bisherige Arbeit in den Behörden? Die Wasserverbände wurden ja bisher von den unteren Landschaftsbehörden nach meiner Kenntnis unserer Region bestens betreut. Das alles wurde sehr einvernehmlich gemacht. Fällt das in Zukunft weg? Dann wäre das ja auch eine Entlastung für die Behörden bei Kreisen und Gemeinden. 3. Wer löst die durch die zu großen Gremien entstehende Blockade schnellen Handelns, oder ist durch die Novellierung des Landeswassergesetzes Aufwand zu begründen? Ich denke an die Behandlung von Entschädigungsfällen oder auch an mehr und/oder moderneren technischen Fortschritt, der ja auch manuellen Aufwand erfordert. Kann ich dazu noch etwas erfahren? Das wäre für die Beratungen sehr wichtig.

Piens (Emscher-Genossenschaft, Lippeverband): Herr Lieven, ich glaube, Sie hatten mich da mißverstanden. Ich habe nicht von 300 Millionen DM Mehrkosten, sondern von 300 Millionen DM jährlicher Beiträge gesprochen, die unsere Mitglieder zu zahlen haben. Ich glaube, das ist falsch verstanden worden. Unser Gesamtbeitragsvolumen für beide Verbände, die Emscher-Genossenschaft und dem Lippe-Verband, beträgt 300 bis 310 Millionen DM pro Jahr. Das hat nichts mit dem Gesetz zu tun. Das Gesetz wird nicht etwa 300 Millionen DM mehr kosten, sondern das sind die derzeitigen Beitragslasten.

Abg. Pflug (SPD): Herr Piens, Sie sind ja in ihren Ausführungen auch auf meine Rede anlässlich der Einbringung dieser Verbandsgesetze eingegangen. Sie haben dann gesagt, daß die Tatsache, daß die Gesetze aus der Jahrhundertwende stammten, an sich kein Anlaß sei, diese Gesetze zu novellieren. Dann haben Sie einige Beispiele dafür gebracht. Ich möchte Ihnen gern entgegenhalten, daß ja diese Beispiele, die Sie genannt haben, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, in der Zwischenzeit zigfach ergänzt worden sind, daß ganze Teile hinzugekommen sind, auch wenn es zu keiner grundlegenden Novellierung gekommen ist. Ich will auch nicht verkennen, daß es durchaus möglich ist, auch auf der Basis alter Gesetze durchaus neue Aufgaben zu regeln, wengleich es immer schwieriger wird und auch zu Interpretationen und zu Kompetenzregelungen führen muß. Es ist auch nicht zu verkennen, daß gerade in der Zwischenzeit die Umweltprobleme exponentiell angestiegen sind, daß

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

es ein verändertes Umweltbewußtsein gibt, daß es auch eine veränderte Rechtsprechung gibt, daß es Staatsverträge gibt.

Sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß es besser ist, wenn man dem in Form eines novellierten Gesetzes Rechnung trägt, da man all diesen Veränderungen natürlich in Form novellierter Gesetze besser Herr werden kann?

Die zweite Frage richtet sich an alle Geschäftsführer. Ich habe bisher nur formalrechtliche Bedenken gegen die Einführung der Mitbestimmung gehört. Gibt es denn aus Ihrer Sicht tatsächlich auch politische Bedenken gegen die Einführung der Mitbestimmung?

Piens (Emscher-Genossenschaft, Lippeverband): Zu Ihrer ersten Frage: Die Emscher-Genossenschaft und der Lippeverband führen ja moderne ökologische und ökonomische Verfahren auch jetzt schon durch. Wir meinen eben, das sei eine Frage des materiellen Rechts, wie diese Maßnahmen auszugestalten sind. Es ist für uns keine Frage des Organisationsrecht. Wir meinen, das Organisationsrecht passe auch für neue Aufgaben; denn im Grunde machen wir Renaturierung schon seit zehn Jahren. Herr Wendzinski kennt aus dem Dortmunder Bereich den ersten Renaturierungsfall sehr gut. Dafür brauchen wir kein neues Organisationsgesetz.

Wenn Sie sagen, das BGB und andere Gesetze seien auch inzwischen novelliert worden, dann ist das sicher richtig; auch unsere Gesetze sind ja zwischenzeitlich schon geändert worden. Aber wir meinen, daß es eben keiner grundsätzlichen Änderung bedarf. Man kann möglicherweise gewisse Aufgaben anders formulieren, als sie bisher im Gesetz stehen. Aber dafür brauche ich nicht ein grundsätzlich neues Gesetz.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Piens, daß Sie den Vergleich aus der Festzeitschrift angestellt haben, kann ich hier nicht einordnen. Das wäre ja ein Vergleich mit anderen Zeiten. Das heißt, derjenige, der nun das Gesetz ändern will, wird einem gewissen Vergleich unterzogen.

Piens (Emscher-Genossenschaft, Lippeverband): So sollten Sie es nicht verstehen. Ich wollte damit nur sagen, wie kontinuierlich unsere Gesetze die Zeiten überdauert haben, und vor allen Dingen den Geist herausstellen, den der Gesetzgeber damals schon den Gesetzen gegeben hat und den wir eigentlich auch jetzt noch für wichtig halten.

Abg. Wendzinski (SPD): Uns geht es hier gar nicht darum, Negativbeispiele hochzuziehen; die Verbände im Ruhrgebiet sind schon qualifiziert und haben gute Arbeit geleistet. Es geht ja nur darum, die zukünftige Arbeit, die Qualifikation, die Organisationsstruktur noch weiter zu verbessern. Was gut ist, kann ja vielleicht noch verbessert werden.

Sie sind auf Klärschlammbehandlungsanlagen eingegangen. Die Gemeinden sind immer sehr schnell dabei, wenn es darum geht, eine Kläranlage zu

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

fordern, sind aber sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, die Produkte aus der Kläranlage auch ökologisch und ökonomisch vertretbar zu entsorgen. Meine Frage: Welche rechtlichen Hilfestellungen könnten wir Ihnen im Gesetz geben, meinetwegen auch, soweit das trotz der Planungshoheit der Kommunen geht, durch stärkere Eingriffsmöglichkeiten in eine Kommune, um Kläranlagen und Beseitigungsanlagen zu verbinden? Das ist ja leichter am Oberlauf. Wer den Klärschlamm nicht beseitigen will, bekommt eben keine Kläranlage. Der Benachteiligte ist ja am Unterlauf. Wie können wir Ihnen helfen, in dem Gesetz die Chance der ökologischen Verwertung und Beseitigung, Deponierung von Klärschlamm auch notfalls gegen opportunistische Meinungsbildung in einer Stadt durchzusetzen?

Meine zweite Frage: Emscher-Genossenschaft und Lippeverband haben zusammengefaßt, glaube ich, 1.400 Arbeitskräfte. Sicherlich werden die neuen Aufgaben der Renaturierung und des Weggangs vom Mündungsklärwerk weiteres Personal erfordern, und das nicht nur für einen begrenzten Zeitraum. Ist der Verband mittlerweile nicht zu groß geworden, und wäre es nicht sinnvoll, auch auf der Arbeitsplatzseite bei den Mitarbeitern generell eine Trennung vorzunehmen, so daß diejenigen, die beim Lippeverband und bei der Emscher-Genossenschaft tätig sind, im jeweiligen Verband stärker konzentriert würden, damit wir hier etwas mehr Klarheiten bekommen? Großkonzerne haben sich in diesen Bereichen ja auch teilweise überlebt.

Meine dritte Frage: Welche Instrumente müßten wir Ihnen zusätzlich geben, um solche Maßnahmen wie das Geseke-Programm beschleunigt durchzuführen und auch trotz der Verfahrenerschwernisse und Zeitabläufe, oft auch noch des Egoismus einzelner Gruppen etwas schneller zu einer ökologischen Renaturierung zu kommen?

Piens (Emscher-Genossenschaft, Lippeverband): Zunächst zu Ihrer Frage, wie Sie uns bei der Klärschlamm Entsorgung helfen könnten. Sie haben uns schon in einem wichtigen Punkt geholfen. Bei der Novellierung des Landeswassergesetzes haben Sie uns nämlich auf unseren Wunsch hin den § 170 Landeswassergesetz an die Hand gegeben, mit dem wir Planfeststellungsverfahren einleiten können. Ich darf hier noch einmal ganz deutlich sagen, daß das sicher eine wichtige Hilfe war, für die ich mich auch sehr herzlich bedanken möchte. Die Hauptprobleme bei der Klärschlamm Entsorgung sehe ich vor allem im planungsrechtlichen Bereich, nicht im organisationsrechtlichen Bereich. Wir haben die Zuständigkeit als Wasserverbände inzwischen durch das Landesabfallgesetz. Wir müssen jetzt sehen, daß wir die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Klärschlamm Entsorgung schaffen. Ich bin jetzt ad hoc überfragt, ob zusätzlich zu dem § 170 LWG noch von Ihrer Seite Hilfen notwendig sind.

(Abg. Wendzinski (SPD): Im Gesetzeswerk!)

- Ja, im Gesetzeswerk. Ich will gern noch einmal darüber nachdenken. Jedenfalls ist § 170 LWG für uns schon eine ganz wichtige Hilfe; denn es ging ja darum, daß man als Verband ein Planfeststellungsverfahrens-

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

instrument hat, das möglicherweise auch gegen gemeindliche Interessen wirkt. Das haben Sie uns gegeben. Insofern sehe ich ad hoc keine zusätzlichen gesetzlichen Notwendigkeiten, das in diesem Gesetz noch weiter zu vertiefen; aber ich werde noch einmal darüber nachdenken.

Die zweite Frage zu dem Geseke-Problem ist auch eine Frage des Vollzugs der Gesetze, nicht des Organisationsgesetzes. Hier geht es um die Gesetze, die uns Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Wasserläufen vorschreiben. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sind viele Beteiligte zu hören, weshalb es leider Gottes immer sehr lange dauert. Das liegt an dem ganzen Verfahrensablauf, der noch dadurch verzögert wird, wenn irgendwelche Einwendungen erhoben werden und wenn die Behörden dann versuchen, erst einmal die Einwendungen auszuräumen. Das sind die Schwierigkeiten, die sich beim Ausbau von Wasserläufen immer wieder zeigen. Ob Sie da als Gesetzgeber noch Möglichkeiten haben, das zu verkürzen, kann ich nicht übersehen.

Die Trennung der Emscher-Genossenschaft und des Lippeverbandes wäre, so meine ich, keine gute Lösung. Wir haben seit langen Jahren diese einheitliche Verwaltung, die sich auch zum Nutzen beider bewährt hat, da man Schwerpunkte besser verlagern kann. Wir haben auch eine gemeinsame Verwaltung, die dadurch sicherlich sehr rationell arbeitet. Dadurch sparen wir auch eine ganze Menge an Verwaltungskosten.

Vors. Hegemann: Sie kennen wahrscheinlich den Kreis Recklinghausen, Herr Wendzinski. Sie wären dort damit wahrscheinlich auch nicht einverstanden.

Abg. Wendzinski (SPD): Herr Vorsitzender, wir haben in Standortfragen viele positive Entscheidungen für den Kreis Recklinghausen getroffen. Ich kann sie gar nicht alle aufzählen; das wäre im Protokoll mindestens eine Seite.

Herr Dr. Bergmann, beim RV sind die Personalräte schon ohne Stimmrecht längere Zeit an Vorstandssitzungen beteiligt. Wenn Sie einmal Rückschau halten und überlegen, wann es Kampfabstimmungen im Vorstand zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern gab, frage ich Sie: Hätte hier eine Stimmtrechtsbeteiligung der Personalräte einen anderen Ausschlag gegeben, so daß eine strittige Entscheidung anders als bisher getroffen worden wäre? Meine erste Frage betrifft also die Zusammenarbeit mit den Personalräten im Vorstand.

Die zweite Frage: Wenn Sie das jetzige Instrumentarium der vorgelegten Gesetzentwürfe sehen, wie würden Sie es beurteilen, wenn es zu einem Verfahren hinsichtlich der Negertalsperre käme, die ja damals rein rechtlich deswegen gescheitert ist, weil die ökologischen Belange, Vorsorge für sauberes Wasser ohne Schadstoffe, im jetzigen Gesetz nicht stark genug verankert waren.

Meine dritte Frage: Wenn der RTV keinerlei Zuschuß mehr an den RV leistete, wie stark erhöhten sich die Stimmrechte der Kommunen und der

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

35  
Wt

Industrie im RV, und sind diese erhöhten Stimmrechte nicht bestimmten Genossen und Interessenten diesen Betrag wert?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Zunächst zum Abstimmungsverhalten! Es ist richtig - darauf habe ich hingewiesen -, daß bei uns der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Personalrats mit im Vorstand sind, also in dem Aufsichtsgremium, in dem Organ, wenn auch ohne Stimmrecht. Es hat bei den Ruhrverbänden eigentlich nur ganz wenige Streitige Abstimmungen gegeben, die man über die vielen Jahrzehnte hinweg an den Händen abzählen kann. Sonst hat es immer einstimmige Entscheidungen gegeben.

(Abg. Wendzinski (SPD): Zünglein an der Waage?)

- Ich will aber Ihre Frage beantworten, Herr Wendzinski. Es hat zwar auch unterschiedliche Abstimmungen gegeben, was die Interessenlage anging. Ich behaupte aber, daß durch die Stimmabgabe der Belegschaftsmitglieder keine Entscheidung anders getroffen worden wäre. Die wäre bei den wenigen Streitfällen nicht anders ausgelaufen, als sie jetzt auch getroffen worden ist. Das kann ich ganz klar sagen.

Ich will auch auf die Frage des Abgeordneten Pflug eingehen, wie wir das sehen. In der Stellungnahme, die ich gegeben habe, bezog ich mich ausdrücklich auf die Rechtsauffassungen der Professoren; ich verweise auf das abgegebene Gutachten. Wenn es andere materielle, echte Argumente gegeben hätte, hätte ich sie hier in unserer Stellungnahme vorgetragen. Ich glaube nicht, daß aus politischer, verbandspolitischer Sicht solch starke Bedenken dort geltend gemacht werden. Ich muß hier natürlich betonen, daß grundsätzlich unterschiedliche Positionen bei den Genossengruppen gegeben sind. Da wird auf das klassische Beispiel von Arbeit und Kapital hingewiesen, da sind Gegensätze vorhanden, da ist die Mitbestimmung richtig. Wieweit das in den meisten Bereichen von Nichtgebietskörperschaften geht, da stehen in erster Linie Rechtsfragen hier im Vordergrund.

Ich will weiter auf die Frage nach der Planungshoheit für uns und auch nach der Ausweitung eingehen. Ich beziehe mich ausdrücklich auch auf das, was Herr Piens eben in diesem Zusammenhang gesagt hat. Wir sind sehr dankbar für die Verabschiedung des Landeswassergesetzes. Das hilft uns sehr bei den Planfeststellungsverfahren. Wir sind vor allem auch dankbar, daß die Zuständigkeit für die Klärschlamm Entsorgung bei den Verbänden liegt - das hilft uns ebenfalls -, und wir sind der Auffassung, daß uns auch in den Bereichen, die Sie angesprochen haben, dadurch eine zusätzliche Hilfestellung gegeben wird, zumindest erheblich mehr Klarheit besteht, als es bisher der Fall war.

Die Frage nach dem Stimmrecht, die Sie anschneiden, kann ich sofort so beantworten: Wer bei uns bezahlt, hat entsprechende Stimmrechte. Das heißt, wenn der Ruhrtalsperrenverein entsprechend entlastet wird, bekommen die Industrie und die Gemeinden entsprechende Stimmrechte. Die Gemeinden werden dann 75 % und die Industrie 25 % der Stimmen haben; der Ruhrtalsperrenverein wird eben keine Stimmen mehr haben.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Abg. Wendzinski (SPD): Im nachhinein gesehen: Würden Sie mit dem neuen Gesetz Ihre Chancen, die Negertalsperre, die ökologischen, ökonomischen und Freizeitwert hat, leichter durchsetzen? Das war meine Frage. Was müßten wir da noch verbessern?

Wofür plädieren Sie, Herr Dr. Bergmann? Sie haben hier sozusagen zwei verschiedene Seelen brilliant vereint. Geht der Weg mehr zu zwei Vorständen - RV und RTV -, oder ist beides mit einem Vorstand zusammen zu vereinigen?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Die Tendenz geht eher zu einem Vorstand. Die Aussage wurde vorhin schon von Herrn Dr. Hildenbrand gemacht. Bei der Geschäftsführung gilt das sowieso, sonst hätten wir sechs Geschäftsführer. Ich nehme an, wir führen die Regelung durch, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen wurde. Es ist ja noch vorgesehen, daß wir eine einheitliche Geschäftsführung bilden können. Es ist auch vorgesehen, einen einheitlichen Vorstand zu bilden. Bei den unterschiedlichen Interessen hat sich das eigentlich bewährt. Wir haben ja unseren Vorsitzen<sup>den</sup> heute hier. Ich glaube, daß einmütig die Auffassung vertreten wird, daß die Vorstände zusammenbleiben; denn auch trotz der unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten will kein Mitglied des Ruhrtalsperrenvereins aus dem Ruhrverband aussteigen, weil einfach gewisse Beziehungen vorhanden sind. Man will also mit von der Partie sein. Insofern geht der Zug eindeutig zu einem gemeinsamen Vorstand.

Abg. Menge (CDU): Herr Dr. Bergmann, wie stehen Sie zu der von Herrn Dr. Hildenbrand angeschnittenen Frage des Wegfalls des § 10 des alten Gesetzes, wonach sich ja die Genossen vertreten lassen konnten, was in dem neuen Gesetz offensichtlich so nicht mehr vorgesehen ist, insbesondere im Hinblick darauf, daß ja einige Ihrer Mitglieder für sich allein das Stimmrecht nicht ausüben können, weil ihre Anteile nicht groß genug sind, und sie sich mit anderen zusammenschließen können? Sehen Sie nicht die Gefahr, daß eventuell einige Ihrer Mitglieder, die jetzt durch die Kammern vertreten werden, die sich also zusammenschließen und durch die Kammern vertreten lassen, ihr Stimmrecht vielleicht aus organisatorischen Gründen nicht mehr wahrnehmen, weil die Firmen zu klein sind, um sich selbst zusammenzuschließen, oder sich gar nicht darum kümmern?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Dieses Problem hat sich im Moment noch nicht so gestellt, weil sie sich in den Kammern zusammengeschlossen haben. Es waren auch durchweg die Kleineren, die dann einen gewissen Pool bildeten. Ich stelle aber die Frage - das ist meine persönlich Auffassung -, ob es richtig ist, daß die Kammern die Vertretung wahrnehmen. Die Kammern sind ja hier nicht unmittelbar betroffen. Man könnte ja fragen: Wieso macht das nicht zum Beispiel der Arbeitgeberverband? So machen das bei uns regelmäßig die Galvaniseure, die da auch entsprechend vertreten sind. Können die sich vielleicht auch einen ausgucken, der ihre Interessen dort vertritt? Dar-



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989

Wt

über müßte man sich noch einmal unterhalten. Es ist ja wichtig, organisatorisch diejenigen zu erfassen, die wirklich betroffen sind, so daß sie auch echt vertreten werden. Das ist ein Problem, das nicht so ganz einfach ist.

Wir haben das auch im kommunalen Bereich gehabt. Früher waren bei uns im wesentlichen die Oberkreisdirektoren vertreten, die ihrerseits die Gemeinden vertreten haben. Durch die kommunale Neuordnung sind die Gemeinden so groß geworden, daß sie sich heute durch den Oberkreisdirektor nicht mehr vertreten lassen möchten. Ähnlich ist das auch bei den Industrie- und Handelskammern, die entsprechende Beiträge zahlen. Dann lassen sie sich durchweg auch unmittelbar und direkt vertreten.

Es geht also um diejenigen, die relativ kleine Beiträge haben. Die ganze Sache ist hier etwas problematisch. Das hängt mit der Federführung der Kammern zusammen. Welche Kammer ist federführend? Wir haben eine Kammer im südwestfälischen Raum, die generell zuständig ist; aber wir haben auch die Arbeitsgemeinschaft der Kammern insgesamt. Da sind ja oft auch ganz unterschiedliche Interessen. Ich sage das aus meiner Sicht: Das ist ein Problem, und ich kann in der Gesamtauswirkung nicht beurteilen, ob es wesentlich anders wäre, wenn eine andere Vertretung gewählt würde.

Abg. Menge (CDU): Ich will einmal dahingestellt sein lassen, ob nun im Endeffekt die Vertretung durch die Kammern oder durch den Arbeitgeberverband oder wie auch immer erfolgt. Aber nach dem neuen Gesetz ist ja eine Vertretung von Mitgliedern durch Nichtmitglieder offensichtlich überhaupt nicht mehr vorgesehen. Darin sehe ich die Gefahr. Teilen Sie diese Ansicht?

Dr. Bergmann (Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein): Eigentlich nicht. Ich persönlich - ich habe das nicht abgestimmt - teile diese Auffassung so nicht. Wir kommen hier auch in eine gewisse Problematik; Herr Dr. Hildenbrand hat darauf hingewiesen. Bei der heutigen Konstellation - ich kann es einmal kurz so erläutern -, tragen die Industrie vom Gesamtbeitragsaufkommen etwa 16 oder 17 %, die Gemeinden rund 52 % und der Ruhrtalsperrenverein ein Drittel. Aber - darauf wurde auch schon hingewiesen - bei der Industrie haben wir es mit rund 900 Mitgliedern zu tun. Die Gemeinden sind 60 Mitglieder, und der Ruhrtalsperrenverein steht da für sich. Wenn man vom Genossenschaftsprinzip ausgeht, muß man die Gewichtung da auch anders sehen. Nur glaube ich nicht - deswegen habe ich gesagt, daß ich diese Auffassung nicht teile -, daß durch die Einwirkung der Industrie- und Handelskammern die Kleinen insgesamt besser vertreten würden; denn die Industrie- und Handelskammern - so war das bisher - vertreten auch die Großen. Sie vertreten die industrielle Seite insgesamt, und da gibt es kaum ein Auseinanderfallen zwischen den Größeren und den Kleineren, wiewohl ich auch hier klar erklären muß, daß es durchaus Unterschiede gibt, ob der Hoesch-Konzern oder Mannesmann oder ein kleiner Galvaniseur beteiligt sind. Insofern müssen die Vorstellungen nicht deckungsgleich sein.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Abg. Gorlas (SPD): Die Umweltaufgaben, die ja Schwerpunktaufgabe der Wasserverbände sind, haben ja in den letzten zehn, 20 Jahren erheblich zugenommen. Ich würde sagen: mit weiter steigender Tendenz. Wenn ich mir jetzt das Gewässerschutzprogramm des Landes vor Augen führe, werden sie wahrscheinlich sogar noch erheblich mehr zunehmen. Jetzt hat Herr Dr. Bergmann gesagt, daß die Ruhrverbände für eine Stärkung der Geschäftsführung seien, die Geschäftsführung solle Organcharakter erhalten. Mir scheint das einzuleuchten, wenn ich daran denke, daß die Vorstände, die ja die eigentlichen Entscheidungsgremien sind, in der Regel zweimal im Jahr tagen. Wenn wir eben von Herrn Piens gehört haben, daß da immerhin 300 Millionen DM oder ein bißchen mehr verbaut werden, dann an Sie die Frage: Wäre es dann nicht notwendig, daß entweder die Vorstände relativ häufiger tagen, um die notwendigen Entscheidungen auch wirklich zu fällen, oder wäre es, wenn man das nicht will, nicht notwendig, tatsächlich die Geschäftsführung zu stärken? Ich lasse einmal dahingestellt, ob das gleich Organcharakter sein muß; aber man müßte ihnen dann eine wichtigere Position geben.

Das zweite ist: Ich will nicht verhehlen, daß ich es schon bemerkenswert finde, wenn die Vorstände beschließen und hier erklären, daß sie Gesetze von 1904 und von 1913 noch zur Lösung der Umweltprobleme jetzt und in Zukunft für voll ausreichend halten. Das wirft bei mir eine ganze Menge von Fragen auf. An beide Verbände noch einmal die Frage: Die FDP hat sich in der ersten Lesung dieser Gesetzentwürfe deutlich gegen Zwangsmitgliedschaft und gegen Zwangsverbände ausgesprochen, was sich ja zu deutsch, soweit ich es verstanden habe, nicht nur auf den zu gründenden Wasserverband Eifel-Rur, sondern auch auf die bestehenden Verbände bezieht. Wie beurteilen Sie diese Aussage, wie stehen Sie zu ihr?

Abg. Lieven (CDU): Ich war eben sehr unzufrieden, als Sie meiner Frage auswichen. Sie hätten ja auf die Mehrkosten hinweisen können, selbst wenn wir uns mißverstanden haben. Das haben Sie nicht getan. Gerade in der letzten Diskussionsrunde sehe ich, daß meine Frage nicht beantwortet worden ist: Ersetzt dieses Aufblähen durch mehr Personen den bisherigen engen Kontakt zu Behörden? In einigen Bemerkungen hat man sich für das bedankt, was den Verbänden durch das Landeswassergesetz in den Schoß fällt oder wo sie schneller handeln können.

Auch ist meine dritte Frage von vorhin nicht weiter angesprochen worden: Wer löst die durch zu große Gremien - ich nenne einmal die Vorstandsetagen; der bisherige Vorstand hat jetzt noch einen Aufseher, dann kommt noch der Minister dazu - entstehende Blockade schnellen Handelns? Oder ist das alles durch die Novellierung des Landeswassergesetzes unbedingt notwendig, weil es gewisse Personen auch mit ihnen zugeordneten Fachleuten nicht mehr bewältigen können? Ich bitte Sie, doch auf diese Fragen einzugehen.

Abg. Schumacher (Kall)(CDU): Herr Dr. Hildenbrand, teilen Sie die hier von Herrn Dr. Bergmann vertretene Meinung in der Frage der Vertretung der Industrie, der mittelgroßen und der Kleinindustrie, und die daraus entwickelten Auswirkungen?

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

23.02.1989  
Wt

Piens (Emscher-Genossenschaft und Lippeverband): Zunächst zu den Fragen von Herrn Gorlas. Sie haben nach der Stärkung der Geschäftsführung gefragt, ob man der Geschäftsführung eine organähnliche Stellung zuweisen sollte. Wir sind da etwas zurückhaltender als der Ruhrverband. Wir meinen, nach dem bisherigen Verfahren, bei dem der Vorstand in alle Entscheidungen der Geschäftsführung eingebunden war, besser zu fahren, weil wir dadurch unsere Entscheidungen in der Geschäftsführung auf eine breitere Basis gestellt und dadurch den Vorstand und die Mitglieder mehr einbezogen haben. Wir haben also keine klare Trennung zwischen Geschäftsführung und Vorstand. Da wir mit diesem Verfahren bisher gut gefahren sind, haben wir nicht den Wunsch, daß wir eine Organstellung erhalten. Aber das ist sicherlich von Verband zu Verband unterschiedlich. Das ist eine Frage der Verbandsphilosophie oder der Verbandskultur und des bisherigen Umgangs zwischen Geschäftsführung und Vorstand, so daß ich mir vorstellen kann, daß das sehr unterschiedlich sein wird.

Ihre zweite Frage nach Zwangsverbänden: Das Wasserverbandswesen kann überhaupt nur bei zwangsweiser Mitgliedschaft und zwangsweiser Beitragserhebung realisiert werden. Wenn das alles auf freiwilliger Basis abläufe, man also aus- und eintreten und Beitrag zahlen könnte, wann man es für richtig hält, dann funktionierte das wasserwirtschaftliche System mit einem Verband nicht.

Zu Herrn Lieven! Sie hatten eine Aussage von mir zur Frage der Mehrkosten vermißt.

(Abg. Lieven (CDU): Der Kostenexplosion!)

- Der Kostenexplosion. Das ist sehr schwer abzuschätzen, Herr Lieven; ich bitte hier um Verständnis. Ich kann jetzt nicht sagen, welche Mehrkosten es für uns bedeutet, wenn das Gesetz so kommt. Ich kann nur sagen, daß es sicher Mehrkosten gibt; denn der ganze Verwaltungsapparat muß natürlich auf das neue Gesetz eingestellt werden. Wir müssen mit den vielen Vorschriften erst einmal intern fertigwerden. Dazu brauchen wir sicherlich mehr Personal. Aber ich kann Ihnen jetzt keine Zahl nennen.

Das zweite war die Blockade schnellen Handelns. Das ist natürlich auch sehr schwer zu sagen, wie man so etwas auflöst. Es ist jedenfalls eine Erfahrungstatsache, daß, wenn ein neues Gesetz kommt, man sich erst einmal mit diesem neuen Gesetz befassen muß, weniger mit dem, was man eigentlich vorhat. Man bindet also sehr viel Verwaltungskraft, um das neue Gesetz zu verkraften und umzusetzen. Das ist eine Erfahrungstatsache, die alle Behörden gemacht haben. Unsere Befürchtung ist, daß eben durch dieses neue Gesetz die Maßnahmen, die wir eigentlich nach außen hin tätigen müssen, gehemmt werden.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr.Ro.

Abg. Lieven (CDU): Und die zweite Frage, ob wir uns in den Landschaftsbeiräten und Landschaftsbehörden vor Ort, in Städten und Gemeinden, dann viele Tagesordnungspunkte ersparen könnten, viele landschaftliche und ökologische Probleme, die Sie dann selber lösen könnten? Darüber ist ja eben so etwas wie eine Diskussion in Gang gekommen.

Piens: Ich glaube nicht, daß wir da den Landschaftsverbänden sehr viel Arbeit ersparen, denn die Aufgaben, die hier im Gesetz stehen, sind ja weitgehend solche, die wir auch bisher schon durchführen.

Dr. Hildenbrand: Zur Frage der Klein-, Mittel- und Großbetriebe und ihrer Vertretung durch die Industrie- und Handelskammern möchte ich ganz klar die Aussage treffen, daß dann, wenn die Vertreterregelung bei der Novellierung wegfiel, die Klein- und Mittelbetriebe, d. h. eigentlich die Gruppe der Industrie, in der Genossenschaftsversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, so gut wie gar nicht vertreten wären. Von den 900 Genossen der gewerblichen Wirtschaft sind 850 Klein- und Mittelbetriebe und von diesen 850 sicherlich 800, die 50 und weniger Mitarbeiter haben; von diesen wiederum sind 650 allein im Bereich der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen ansässig. Wir vertreten ein Beitragsaufkommen von rund 6 Millionen in der Genossenschaftsversammlung, und wir wissen ganz genau, daß diese kleinen Firmen ihre Stimme in der Genossenschaftssitzung nicht wahrnehmen würden.

Es kommt noch eines hinzu: Wenn beispielsweise für 30.000 DM Beitrag an den Ruhr-Verband, den ein Gewerbetreibender zahlt, eine Stimme gegeben wird, hätte derjenige, der 15.000 DM Beitrag zahlen müßte, keine Stimme. Diese Teilstimmen können aber gesammelt werden. Wenn jemand 40.000 DM Beitrag zahlt, liegt er 10.000 DM über dieser einen Stimme, und diese 10.000 DM würden ihm als Stimme wegfallen. Diese Splitterstimmen kann man nach der bisherigen Regelung und nach der Satzung des Ruhr-Verbandes bündeln, und so kann man sie als Stimmenvertretung in die Versammlung einbringen. Ich glaube, wenn man diese Regelung veränderte, wäre im Grunde die Findung innerhalb der Genossenschaft eine solche, die zwischen den Gemeinden und der Großindustrie getroffen wird und bei der die vielen kleinen und mittleren Betriebe auf der Strecke bleiben.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Dr. Bergmann: Eine eindeutige Aussage zur Zwangsmitgliedschaft: Es würde praktisch das Ende der Verbände bedeuten, wenn man die Zwangsmitgliedschaft aufheben würde. Sie ist doch eigentlich die Grundlage auch für unsere Beitragshöhe.

Die Fragen, die hier ansonsten noch gestellt wurden, auch zur Frage der Organstellung, waren auch an mich gerichtet, und deshalb bitte ich Sie, mir zu gestatten, daß ich noch folgendes sage. Die Verhältnisse bei den Ruhrverbänden sind etwas anders als bei der Emscher-Genossenschaft; denn der Geschäftsführer der Emscher-Genossenschaft ist jetzt Mitglied des Vorstands, also des eigentlichen Organs, was bei uns nicht der Fall ist. Die Frage, die sich hier sicherlich stellt, ist die: Welche Aufgaben hat der Vorsitzende des Vorstandes eines Verbandes? Es gibt ja nach der Wasserverbandsordnung den sogenannten Verbandsvorsteher. Dieser Verbandsvorsteher ist Organ und hat gewisse Leitungsfunktionen. Das ist bei uns so nicht der Fall. In der Praxis spielt es sich allerdings so ab. Nur, ganz gleich, wie man das rechtlich beurteilt, faktisch ist es so, daß praktisch alle Geschäfte von der Geschäftsführung geführt werden. Ein Organ, das zweimal im Jahr tagt, kann sicherlich keine Leitungsfunktion haben, und wenn dieses Organ von jetzt 9 auf, sagen wir einmal, 18 aufgestockt wird, halte ich es für ausgeschlossen, daß das ein Organ ist, das Leitungsfunktionen und die gesetzliche Vertretung übernimmt. Das muß man in diesem Zusammenhang sicher bedenken.

Von Herrn Lieven wurde die Frage gestellt: Wie sieht das eigentlich aus, tritt da eine Blockade ein, oder was passiert da? Ich glaube, da wird es darauf ankommen, wie das Gesetz aussehen wird. Wenn zusätzliche Verfahren eingeführt werden, wenn zusätzliche Möglichkeiten des Eingriffs von seiten des Ministeriums gegeben werden, wird es natürlich komplizierter, ganz gleich, ob die Geschäftsführung aus einem oder aus dreien besteht. Im wesentlichen wird es darauf ankommen, wie das Gesetz ausgestaltet ist. Ich glaube nicht, daß dadurch, ob der Vorstand aus 15 oder aus 18 Personen und die Geschäftsführung aus 2 oder 3 Personen besteht, allzu viel Sand ins Getriebe kommen muß.

Abg. Voetmann (CDU): Meine Frage richtet sich an Herrn Piens, Herrn Rothe und Herrn Dr. Bergmann. Zur Begründung des Gesetzes wird ja von der Landesregierung und von der SPD-Fraktion immer wieder betont, neue Wasserverbandsgesetze seien notwendig, damit die neuen Umweltschutzaufgaben gelöst oder besser gelöst werden könnten.

(Abg. Wendzinski (SPD): Richtig, besser!)

Meine Frage lautet: Kann man nicht das gleiche auch mit den alten Strukturen, mit den jetzt bestehenden Verbänden erreichen? Das ist zwar mehrfach angeklungen, aber ich möchte es noch einmal klar herausgestellt bekommen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr.Ro.

Piens: Ich glaube, ich habe dazu ziemlich klare Ausführungen gemacht. Ich meine, daß man das auch mit der bisherigen Organisationsstruktur und mit den bisherigen Gesetzen machen kann. Eine andere Frage ist, ob man den Aufgabenkatalog modernisiert. Von der Struktur her, von den ganzen internen Regularien und Instrumentarien her, reicht aber das bisherige Gesetz aus.

(Zuruf: Reicht es für die Erfüllung jedes Aufgabenkatalogs aus?)

Abg. Ruppert (F.D.P.): Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung, damit kein falscher Eindruck im Raum stehenbleibt: Der Herr Kollege Gorlas hatte in bezug auf meine Aussage im Plenum zur Zwangsmitgliedschaft eine Frage gestellt. Da ging es um folgendes, und ausschließlich das war - das muß hier klar werden - der Zusammenhang: Wir sind dafür, daß dort nicht zwangsweise ein Verband eingeführt wird, wo wir es nicht für notwendig halten, weil wir nämlich die Bildung eines freiwilligen Verbandes im Bereich Eifel/Rur für möglich halten. Nur das war der Zusammenhang; ein anderer besteht nicht.

(Zuruf von der SPD: Sie haben aber etwas anderes gesagt!)

Vorsitzender: Wir treten jetzt in die Mittagspause ein. Die Sitzung wird um 13.35 Uhr fortgesetzt.

(Unterbrechung von 12.55 bis 13.35 Uhr)

folgt S. 56

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

Vorsitzender: Wir fahren in den Beratungen weiter fort.

Für die vielen kleineren Verbände des Talsperrenverbandes Eifel-Rur hat jetzt Herr Dr. Innecken das Wort.

Dr. Innecken: Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ergänzend zur Tagesordnung spreche ich auch noch für den Wasserverband Mittlere Wurm und für den Wasserverband Untere Inde.

Die 24 Wasserverbände, die Städte, Gemeinden und Kreise und die Industrie im Eifel-Rur-Gebiet lehnen das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur einhellig und kompromißlos ab. Das Gesetz ist überflüssig und zudem verfassungswidrig. Es mißachtet die Selbstverwaltung, es enteignet die gewerblichen Mitglieder, es richtet Schaden an, und es ist in seinen Auswirkungen viel zu teuer.

Es kommt hinzu, daß zur Begründung des Gesetzes unzutreffende und irreführende Behauptungen aufgestellt werden.

Es ist richtig, daß die materiellen Anforderungen aus den Wasser- und Abfallgesetzen stark gestiegen sind und daß damit eine enge Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft im Gebiet der Eifel-Rur geboten ist. Um diese Aufgaben zu bewältigen, ist das vorgelegte Gesetz aber der schlechteste Weg. Es fehlt nämlich jeglicher Handlungsbedarf. Die dafür vorgetragene Begründung vermag in keiner Weise zu überzeugen.

Unzutreffend ist die Behauptung unter Ziffer 1.4 auf Seite 36 der Drucksache, daß die Bestrebungen unseres Raumes, unsere Wasserverbände zu einem einheitlichen Wasserverband mit umfassenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben zusammenzuschließen, letztlich nur am Widerstand der Kommunen und der betroffenen Wasserverbände gescheitert seien. Richtig ist vielmehr, daß unser freiwilliger Wasserverband auf der Grundlage der Wasserverbandsverordnung, den der Regierungspräsident Köln durch Erlaß der bereits fertigen Satzung gründen wollte, durch das Ministerium verhindert wurde, wie ich in unserer schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt habe. Auch jetzt stehen die Wasserverbände und ihre Mitglieder - das sind die Kreise, die Städte und die Gemeinden, die Grundeigentümer und Industriebetriebe - zu ihrer damaligen Erklärung, Mitglied des freiwilligen Verbandes zu werden. Die meisten wollen auch ihre Aufgaben übertragen, dies jedoch zu einem Zeitpunkt, den sie kraft ihres Selbstverwaltungsrechts selbst beschließen und der ihnen nicht in Gestalt einer Auflösung aufgezwungen wird.

Niemand hat bisher behauptet oder behaupten können, auch nur einer der gut funktionierenden Verbände habe seine Aufgaben nicht bestens erfüllt oder sei nicht in der Lage, zukünftig auch anspruchsvollere Aufgaben zu erfüllen. Von einem Defizit und einem Regelungsbedarf kann daher keine Rede sein.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

Das Gesetz ist verfassungswidrig. Es fehlt für unseren Raum der Sonderfall, der allein die Gesetzgebungskompetenz des Landes begründen könnte. Das Gesetz verletzt die Verbände in ihrem Selbstverwaltungsrecht. Das Gesetz stellt eine entschädigungslose Enteignung dar. Das Gesetz verletzt das verfassungsrechtliche Gebot, die genossenschaftliche Selbsthilfe zu unterstützen. Das Gesetz mißachtet den Vorrang freier Verbandsbildung und verletzt dadurch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Diese vielfach dargelegte Verfassungswidrigkeit wird durch das veröffentlichte Rechtsgutachten von Professor Dr. Hoppe, Münster, und das gleichfalls vorgelegte Rechtsgutachten von Professor Dr. Rede ker, Bonn, begründet und belegt. Der Umstand, daß der von der Landesregierung beauftragte Professor Dr. Salzwedel, Bonn, ein namhafter Wasserrechtler, der sich in seinem Gutachten vornehmlich mit der Frage der Mitbestimmung befaßt, die Bedenken der namhaften Verfassungsrechtler Dr. Hoppe und Dr. Rede ker nicht teilt, rechtfertigt nicht im geringsten die Behauptung der Gesetzesbegründung, die verfassungsrechtlichen Bedenken seien widerlegt.

Auf die Frage der Mitbestimmung will ich hier nicht näher eingehen. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme eingehend dargelegt und insbesondere auf das Gutachten von Professor Dr. Friauf Bezug genommen.



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzentwurfes liegt also nach wie vor klar auf der Hand. Der Gesetzgeber will sich darüber hinwegsetzen. Deshalb stehen die Gemeinden, die Industriebetriebe und auch die Wasserverbände in den Startlöchern, um das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur mit Verfassungsbeschwerden anzugreifen und zu Fall zu bringen.

Das Gesetz mißachtet die Selbstverwaltung. Durch § 41 werden unter der Überschrift "Übergangsvorschriften" zum 1. Januar 1993 24 bewährte, erfolgreiche und funktionstüchtige Wasser- und Bodenverbände aufgelöst. Weitaus die meisten sind Ausbau- und Unterhaltungsverbände. Sie arbeiten ortsnah, bürgernah, effizient und äußerst kostengünstig. Sie hüten einen reichen Erfahrungsschatz, kennen ihr Gewässer und das ökologische Umfeld vor Ort und sind aus überlieferter Naturverbundenheit bereit, sich hier voll zu engagieren. Ohne Not solche Wasser- und Bodenverbände gegen ihren Willen aufzulösen heißt mutwillig wertvolle Gemeinschaften zerstören.

Gerade die Wasser- und Bodenverbände, die eigenverantwortlich öffentliche Aufgaben erledigen, sind seit jeher und auch heute noch beste Zeugnisse der Selbstverwaltung sowohl im politischen als auch im rechtlichen Sinne. Es ist ganz offenkundig rechtswidrig, das gesetzlich verliehene Selbstverwaltungsrecht der Wasserverbände zu verletzen, und es ist politisch und gesellschaftlich unverantwortlich, die bewährten Verbände aufzulösen.

Das Gesetz ist auch deshalb abzulehnen, weil es die dinglichen Mitglieder der Verbände enteignet, und zwar entschädigungslos. In Partnerschaft mit den Gebietskörperschaften haben diese Mitglieder seit der Jahrhundertwende durch Investitionen von mehreren hundert Millionen DM für Talsperren, Flußbauten, Kläranlagen, Gebäude, Grundstücke und Rücklagen große Vermögenswerte geschaffen. Sie verfügen über eine Vielzahl von Rechten. Das alles sind grundgesetzlich geschützte Eigentumspositionen, die ihnen durch den Federstrich des Gesetzes nunmehr entzogen werden sollen. Das kann die Industrie, für die beispielsweise eine Verbandskläranlage eine unverzichtbare Einrichtung des eigenen Betriebes ist, einfach nicht hinnehmen.

Herausragendes Merkmal der Wasserwirtschaft unseres Raumes sind unsere Talsperren, die Rur-Talsperre Schwammenauel, die Olefalsperre, die Urfttalsperre, die Wehebachtalsperre und die Stau Becken Obermaubach und Heimbach. Im Talsperrenverband Eifel-Rur sind es die Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie die kreisfreie Stadt Aachen, die nicht nur wegen ihrer hohen Beitragslast, sondern auch wegen ihres wasserwirtschaftlichen Engagements und ihrer wasserwirtschaftlichen Verantwortung seit jeher neben den Wassernutzern eine besondere Stellung einnehmen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Auch hierüber setzt sich das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur hinweg, indem es die Kreise auf eine Verbandsbeteiligung reduziert, die allein aus der wasserrechtlichen Pflicht, die Wasserführung auszugleichen, hergeleitet ist. Den Kreisen ist diese Schmälerung ihrer Rechtsposition nicht zuzumuten.

Der sondergesetzliche Wasserverband Eifel-Rur soll keine Kompetenz auf dem Grundwassersektor erhalten. Das ist ein weiterer Grund, das Gesetz abzulehnen. Die Wasserwirtschaft eines Raumes ist unteilbar. Auch die Gesetzesbegründung spricht von den vielfältigen Eingriffen in den Wasserhaushalt der Eifel-Rur. Dazu gehört vornehmlich der Grundwasserentzug in der Rurscholle. Gleichwohl sieht das Gesetz eine wasserwirtschaftlich widersinnige Trennung von oberirdischen und unterirdischen Gewässern vor, versagt dem sondergesetzlichen Wasserverband Eifel-Rur wichtige und weitgehende wasserwirtschaftliche Kompetenzen im Flußgebiet der Rur und überläßt diese systemwidrig dem Erftverband. Genau dadurch wird die Einheit der Wasserwirtschaft in diesem Flußgebiet zerrissen.

Schließlich ist das Gesetz auch deshalb abzulehnen, weil es in seinen Auswirkungen zu teuer ist. Mit der lakonischen Feststellung, das Gesetz sei für das Land kostenneutral, können die Dinge für die Mitglieder nicht abgetan werden. Beispielsweise ist es nicht nur systemwidrig und überzogen, sondern auch viel zu teuer, allein für personelle und soziale Angelegenheiten einen leitenden Bediensteten zu bestellen, der als Wahlbeamter eine hohe Besoldungsgruppe beanspruchen kann. Wir sind der Überzeugung, daß der sondergesetzliche Verband einen unverhältnismäßig größeren Verwaltungsaufwand bedingt als der freiwillige **Zusammenschluß**.

Zuletzt haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme etliche Fehler und Ungereimtheiten des Gesetzes aufgezeigt, ohne damit den Standpunkt der völligen Ablehnung des Gesetzes auch nur im geringsten abschwächen zu wollen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Innecken.

Für den Wasserverband Obere Inde und Vicht trägt nun Herr Claus Müller vor. Bitte!

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Müller: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich im wesentlichen den Worten meines Vorredners anschließen und möchte nur auf ein spezielles Thema eingehen, nämlich auf die Tatsache, daß durch die existierenden kleinen Verbände, in erster Linie Unterhaltungsverbände, Strukturen gewachsen sind, auf deren Basis die Verbände ihre Aufgaben in vorbildlicher und auch sehr wirtschaftlicher Weise erfüllen und auch zukünftig erfüllen können.

Insofern bin ich, ohne jetzt an der grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes etwas ändern zu wollen, der Meinung, daß man, wenn das Gesetz denn nun kommt, doch versuchen sollte, die vorhandenen Strukturen und die damit verbundenen Vorteile, die von Herrn Dr. Innecken eben schon sehr deutlich ausgeführt worden sind - Ortsnähe, Ortskenntnis, Bürgernähe und vor allem das auch und gerade in den kleinen Verbänden sehr stark vorhandene, die Sache erheblich verbilligende ehrenamtliche Engagement -, dann zumindest mit in den Verband zu integrieren, nicht aber, wie es im Gesetz steht, ab 1. Januar 1993 durch einen Federstrich aufzugeben. Meiner Ansicht nach wäre eine Integration der vorhandenen Verbände sowohl im Sinne der dort wohnenden Bürger als auch im Sinne des neu zu gründenden Verbandes, sofern er zustandekommt.

Vorsitzender: Herzlichen Dank! - Das Wort hat nun Herr Lange vom Abwasserverband Rur.

Lange: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Notwendigkeit und Sinn eines Gesetzes, das ein Gesetzgeber erläßt, erkennt man immer an der Akzeptanz derer, die dieses Gesetz empfangen müssen. Die Notwendigkeit und die Akzeptanz dieses Gesetzes habe ich bei all den Ausführungen heute früh noch nicht erkennen können.

Ich will Ihnen sagen, in welcher Eigenschaft ich hier zu Ihnen spreche. Zwar haben sich die Reihen gelichtet, nicht nur bei uns, bei den Vertretern der Verbände und der Kommunen, sondern auch bei den Abgeordneten des Landtages, aber ich hoffe, Sie werden mir noch für einige Minuten Ihre Aufmerksamkeit schenken.

Ich bin Stadtverordneter in der Stadt Düren und in dieser Eigenschaft Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rur. Ich vertrete heute diesen Verband, die Kommunen, die in ihm zusammengeschlossen sind, und auch die Industrie.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989

Dr.Ro.

Ich möchte Ihnen deutlich vor Augen halten, welche Auswirkungen dieses Gesetz auf unmittelbar Betroffene hat. Wir haben heute sehr viel über die, die mittelbar betroffen sind, gehört; ich bin der Vertreter von unmittelbar betroffenen Kommunen und Industriebetrieben.

Wir sind nicht so blauäugig, anzunehmen, daß dieses Gesetz bei der Situation hier im Landtag nicht seinen Weg gehen wird. In den Industriebetrieben und in den Kommunen unseres Bereichs haben wir quer durch alle Fraktionen keine Schwierigkeiten, dazu eine einmütige Meinung zu finden: Wir sehen bis heute die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung nicht ein, weil sie auch in keiner Weise gegeben ist. Wenn aber der Gesetzgeber sie sieht und wir dieses Gesetz nicht abwenden können, will ich Ihnen auch klar vor Augen halten, was der AV Rur dann zwingend vom Gesetzgeber fordern muß. Wir haben Ihnen das schriftlich eingereicht, und ich möchte es vorlesen:

Der Abwasserverband Rur bittet die Landesregierung und den Landtag, die "Übergangsvorschrift" in § 41 des Gesetzentwurfes zu überdenken, also den Abwasserverband Rur nicht aufzulösen. Er bittet, ihn aus dem Katalog der aufzulösenden Verbände herauszunehmen und unter § 6 des Gesetzes als Mitglied des Verbandes wieder einzureihen. Ich will Ihnen sagen, weswegen, und muß Sie da ein wenig mit der Historie belasten. Der Verband ist im Jahre 1968 auf Drängen der Landesregierung in dieser Konstellation gebildet worden. Er ist ein Zusammenschluß von Kommunen - Stadt Düren, Kreis Düren, Stadt Nideggen, Gemeinden Kreuzau und Langerwehe - und von 16 großen mittelständischen Betrieben vorwiegend aus der Papierbranche und aus der Tuchindustrie.

Damals haben, dem Wunsch des Ministeriums folgend, weder die Stadt Düren noch die anderen Kommunen eigenständige Kläranlagen gebaut. Vielmehr entstand zusammen mit der Industrie eine gemeinsame Kläranlage. Ich bin der Überzeugung: Wenn die Stadt Düren damals ebenso wie 16 Industriebetriebe dem Willen des Gesetzgebers nicht gefolgt wäre, käme heute keiner auf den Gedanken, diese Einrichtung in Frage zu stellen; das gäbe es gar nicht.

In Konsequenz dessen, was Sie vorhaben, bedeutet das für uns, daß Sie der Kommune Düren und den anderen Kommunen die Kompetenz der kommunalen Selbstverwaltung absprechen, ein Recht, das zum Wohle ihrer Bürger einzusetzen jede Stadt zur Aufgabe hat. Überlegen Sie bitte: Wir haben in den vergangenen 20 Jahren in diesem Bereich weit über 150 Millionen DM investiert. Wir sind auf einem technischen Stand, der den höchsten Ansprüchen genügt. Lange vor dem "Töpfer-Papier", das Sie alle kennen,

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

haben wir die Erweiterungsstufen zur Reduzierung von Phosphat und Nitrat bereits baureif geplant und könnten damit beginnen, wenn die Mittel kämen. Wir versorgen eine Jahresabwassermenge von weit über 20 Millionen Kubikmetern.

Daraus resultiert für die durch Kriegseinwirkung stark gebeutelte Stadt Düren - sie war fast vollständig zerstört - eine günstige Kostenstruktur. Ich will sie Ihnen nennen: Sie beträgt im Mittel 60 Pfennige pro Kubikmeter Abwasser. Wenn wir dieses Gesetz so akzeptieren, kommen auf die Kommunen Kosten-erhöhungen zu, die sie zwangsläufig auf die Bürger abwälzen müssen. Kein Kommunalpolitiker, gleich welcher Couleur, wird das akzeptieren können, da die Effizienz dieses Gesetzes keinem einleuchtet.

Ich will nicht bestreiten, daß man aus landespolitischer Sicht, wenn man nur den großen Rahmen sieht, anders denken kann. Das gebe ich sogar zu. Nur pochen wir auf das Recht, das uns zusteht, auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, das auch die Landesregierung ihren Kommunen nicht nehmen kann.

Wir haben also eine günstige Kostenstruktur, wir haben einen unmittelbaren Einfluß auf alles, was mit Abwasser zusammenhängt, wir können entscheiden, auf welche Weise wir entsprechend den gesetzlichen Auflagen vorgehen. All das geht ersatzlos verloren, wenn der AV Rur einfach aufgelöst wird.

Nehmen wir den § 41, den Sie als Übergangsparagraphen - ich sage, als retardierendes Moment - betrachten, um Klagemöglichkeiten zumindest in den nächsten zwei Jahren zu verhindern. Damit geht die Landesregierung sehr undifferenziert vor. Sie schmeißt alle Verbände - ganz gleich, welcher Größe und welchen Inhalts - in einen Topf, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Funktionen diese Verbände haben. Sie führen hier einige Verbände aus meiner Stadt an, die heute gar nicht mehr existieren, die es nur auf dem Papier gibt. Der Abwasserbehandlungsverband ist in Auflösung begriffen, und den vergleichen Sie mit einem so gewaltigen Verband wie dem Abwasserverband Rur. Das ist für mich eine fragwürdige Entscheidung.

Wenn der Gesetzgeber unserer Bitte, den Abwasserverband Rur als eigenständiges Mitglied in dieses Gesetz aufzunehmen, nicht folgen kann oder will, bleibt den Kommunen nur ein Weg übrig, der Weg der Klage, der Weg nach Münster. Das sage ich ganz deutlich. Die Stadt Düren hat das gegenüber dem Gesetzgeber bereits einmal praktiziert; ich erinnere Sie an das Sparkassen-Urteil hinsichtlich der Fusionsanordnung des Ministeriums betreffend Kreis- und Stadtparkasse.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

Wir werden uns nicht scheuen, diesen Weg auch ein zweites Mal zu gehen. Wir sind aber der Auffassung, daß das nicht notwendig ist, wenn der Gesetzgeber einsieht, daß die gewachsenen Strukturen, die leistungsfähig sind und die ja für den Bürger arbeiten, auch erhalten werden können und daß er in jeder Art und Weise seine Zielvorstellungen auch mit diesen gewachsenen Strukturen - zwar mit anderen Inhalten - weiterverfolgen kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Dr.-Ing. Spangenberg (Wasserverband Aachen): Meine Damen und Herren!**

Wir haben eine Stellungnahme eingereicht. Unseres Erachtens besteht kein Handlungsbedarf für die Bildung eines sondergesetzlichen Verbandes. Der Wasserverband Aachen hat jederzeit die ihm im Rahmen der Satzung gestellten Aufgaben erfüllt. Der Prüfungsvermerk seitens des RP ist stets ohne Beanstandung erfolgt. Die Struktur des Wasserverbandes Aachen ist optimal, äußerst kostengünstig, flexibel in der Verbandsführung und hat sich auch bezüglich der unmittelbaren Lage in dem Talsperrenbewirtschaftungsraum bestens bewährt. Ortsspezifische Aufgaben wurden bisher schnell, unbürokratisch und kostengünstig erledigt.

Lassen Sie mich noch auf einige Punkte eingehen. Die Bildung eines Großverbandes auf der Basis der Wasserverbandsverordnung mit der Möglichkeit der Kooperation und gegebenenfalls einem langfristigen Übergang auf den Großverband wird befürwortet. Darüber hinaus schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme des Talsperrenverbandes Eifel-Rur an.

Lassen Sie mich aber auch noch auf ein paar Punkte eingehen, die dem Verband bei der sondergesetzlichen Regelung vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht besonders nachteilig erscheinen. Bei der Bewertung der in den Talsperrenverband Eifel-Rur durch die einzelnen Mitglieder bei der Neugründung des Verbandes 1968 eingebrachten Vermögen und bei der entsprechenden Umsetzung in Beitragsanteile auf Grund der hohen finanziellen Belastung des Verbandes mußte ihm auch ein entsprechend hoher Stimmenanteil zugeordnet werden. Dieser hohe Stimmenanteil und der damit verbundene Einfluß auf das Verbandsgeschehen wird bei einem sondergesetzlichen Verband weitestgehend entfallen. Es gilt ja bekanntlich das Vorteilsprinzip, so daß die in der Vergangenheit erbrachten hohen finanziellen Vorleistungen zukünftig nur noch untergeordnete Bedeutung haben. Das heißt: Die Stimmrechte des Wasserverbandes Aachen in der Verbandsversammlung werden erheblich reduziert, so daß der Verband diese wesentliche Schlechterstellung seiner bisherigen Position als einen enteignungsgleichen Eingriff betrachtet, der sicherlich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen wird.

Das bedeutet aber auch, daß mit der Auflösung der bestehenden Verbände und dem Übergang in einen Großverband umfangreiche Eigentumsverhältnisse zu klären und bei der Schaffung der neuen Beitragslisten für den Großverband zu berücksichtigen sind. Daher wird es mit Sicherheit wegen der Einbringung von Eigentum in den Großverband und wegen der damit verbundenen Beitragsvorteile zu einer großen Anzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen kommen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

In § 7 Abs. 3 ist für die Nutzung der Grundstücke und Anlagen durch den Wasserverband Eifel-Rur praktisch keine Begrenzung vorgesehen. Einschränkungen sind hier unbedingt notwendig. Zumindest die Einführung eines zusätzlichen Merkmals der "Erforderlichkeit" ist zu empfehlen.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, daß zwischen dem Wasserverband Aachen und dem Talsperrenverband Eifel-Rur zivilrechtliche Vereinbarungen bezüglich der Wassernutzung und den damit verbundenen Kostenregelungen bestehen, die nunmehr bei einem gesetzlichen Großverband entfallen und zwangsläufig zu finanziellen Auseinandersetzungen führen werden.

Möglicherweise kommt es in bezug auf den rechtskräftigen Abwasserbeseitigungsplan Simmerath und in bezug auf den in absehbarer Zeit rechtskräftigen Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Monschau zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen diesen Gemeinden und dem Wasserverband Aachen, die bei einem sondergesetzlichen Verband auf Grund der neuen und größeren Aufgabenstellungen intern im Großverband geregelt werden, so daß bezüglich des Ausgleichs betreffend besondere Maßnahmen im Rahmen des § 55 Abs. 2 die Wasserversorger unmittelbar mit hohen finanziellen Belastungen konfrontiert werden, die sie zwangsläufig auf den Wasserpreis umlegen müssen.

Schönen Dank.

Hüttemann (Rurwasserverband): Meine Damen, meine Herren! Ich nehme für ein Teilvolk in einem Teilbereich Stellung, nämlich für den Rurwasserverband von Düren bis zur niederländischen Grenze.

Meine Herren Abgeordnete, es muß Sie doch nachdenklich stimmen, daß niemand in der Region Aachen - Düren - Euskirchen - Heinsberg für dieses Gesetz ist. Das geschieht nicht aus Trotz oder Überheblichkeit, sondern aus der Überzeugung heraus, daß wir die Aufgaben bisher gemeistert haben und daß wir sie im Wege der Selbstverwaltung auch in Zukunft meistern werden. Der Mut zur Änderung besteht insofern, als wir uns den jeweils neuen Gegebenheiten anpassen. Bisher hat doch keine staatliche Stelle die geringste Kritik an den Verbänden geübt, die dort tätig sind.

(Beifall bei der CDU)

Keiner will das Gesetz, denn die Aufgaben werden erfüllt.

Ich möchte aus der Sicht des Rurwasserverbandes zu zwei Fragen Stellung nehmen. Ich möchte zunächst zur Mitbestimmung Stellung nehmen, denn das ist ja die wesentliche Triebfeder für das Gesetz. Es ist doch unvorstellbar, daß eine Gemeinde, die einen Fluß unterhält oder die eine Kläranlage trägt, irgendwie der Mitbestimmung unterliegt. Das entscheidet der Rat, und die laufenden Geschäfte erledigt der Gemeindedirektor. Wenn diese Gemeinde diese Aufgabe nun überträgt oder wenn sie ihr zwangsweise genommen wird, dann kann sie dadurch doch nicht mitbestimmungsfähig werden. Inhaltlich ändert sich das ja nicht. Die gleichen Grundsätze, die dagegen

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

sprechen, daß in einer Gemeinde Mitbestimmung möglich ist, müssen auch gelten, wenn man die Aufgabe entzogen bekommt.

Meine Herren, ich komme noch auf einen letzten Punkt zu sprechen. Zu diesem Punkt nehme ich allerdings nur unter Protest Stellung. Ich weise darauf hin, daß der vorbereitende Ausschuß völlig unzulänglich ist. Es geht doch nicht an, die Hauptzahler, die Kreise, da herauszulassen und die Verbände darüber bestimmen zu lassen, obwohl ich mich geehrt fühle, daß der Rurwasserverband dazugehört. Aber die Hauptzahler sind nicht dabei. Gerade diese Hauptzahler aber können ihre Bedenken zusätzlich geltend machen, weil sie bisher die großen Verbände finanziert haben und Anteilsrechte bekommen haben. Die gehen ihnen völlig entschädigungslos verloren.

(Abg. Wendzinski (SPD): Sind Sie OKD?)

- Auch, in Personalunion.

Unsere Verbände arbeiten wirtschaftlich, sie arbeiten ortsnah. Das sollte man beibehalten, um die ehrenamtlichen Mitglieder auch weiterhin bei der Stange zu halten. Zerstören Sie das bitte nicht. Geben Sie der Selbstverwaltung bitte weiterhin Raum, so wie es bisher funktioniert und sich bewährt hat.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hüttemann.

Ich darf die Kollegen jetzt bitten, Fragen zu stellen.

Abg. Menge (CDU): Meine Frage richtet sich eigentlich an alle Vertreter der 24 Wasser-, Abwasser- und Bodenverbände im Gebiet der Eifel-Rur. Von seiten eines dieser Verbände - Herr Lange trug es vor - wurde ja soeben reklamiert: Wenn wir dieses Gesetz auf Grund der Gegebenheiten in diesem Parlament nun schon nicht verhindern können und das hier ganz offensichtlich durchgeboxt werden soll, dann wollen wir aber - so trugen Sie für Ihren Verband vor - auf jeden Fall aus dem Katalog der aufzulösenden Verbände herausgenommen werden und Mitglied dieses Großverbandes werden, und zwar in unserer Eigenschaft als Verband. Wie stehen die anderen Verbände im Bereich der Eifel-Rur zu einem solchen Vorschlag?

Dr. Innecken: Wir sehen die Notwendigkeit ein. Der Abwasserverband Rur ist ein Verband eigener Art, und die anderen 23 Verbände, die im wesentlichen Flußausbauverbände sind, erkennen die Notwendigkeit des Abwasserverbandes Rur an. Sie sehen seine besondere Situation mit der Stadt Düren und Gemeinden und der Industrie. Die gesamten Anlagen, die dort gebaut worden sind, sind ja praktisch auch Kläranlagen der 16 Industriebetriebe. Wir haben deshalb volles Verständnis dafür, daß der Abwasserverband Rur rechtlich anders als die übrigen 23 Verbände betrachtet wird.



Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Lu

Abg. Menge (CDU): Ich habe noch eine Nachfrage, Herr Dr. Innecken. Ich meinte auch: Wie sehen die anderen 23 Verbände für sich selbst die Möglichkeit, gegebenenfalls Mitglied in einem zu gründenden Eifel-Rur-Verband zu werden?

Dr. Innecken: Wir haben ja vorgetragen, daß die anderen 23 Verbände Mitglied in einem freiwilligen Verband werden wollen. Wir lehnen diese gesetzliche Zwangswirtschaft ab.

Müller: Herr Dr. Innecken hat es soeben eigentlich schon gesagt; ich glaubte, es in meinem Vortrag eigentlich auch deutlich gemacht zu haben: Wenn man das Gesetz nun nicht verhindern kann, dann sollte man auf keinen Fall das Kind gleich mit dem Bade ausschütten und die vorhandenen Verbände - sprich: die bestehenden Strukturen - auflösen.

Abg. Menge (CDU): Herr Dr. Innecken, Sie kennen auch meine Abneigung gegen das Gesetz. Wir haben schon darüber geredet. Aber ich glaube, die Frage ist unabhängig davon mit den Ausführungen von Herrn Müller beantwortet. Trifft das für die anderen Verbände auch so zu?

Dr. Innecken: Ja.

Abg. Schumacher (Kall) (CDU): Ich will hier doch noch einmal nachfragen, weil sonst möglicherweise ein falscher Eindruck entsteht, gerade durch die letzte Wortmeldung des Kollegen Menge.

Ich kann doch wohl davon ausgehen, Herr Lange, daß vorrangiges und erklärtes Ziel ist, daß das Gesetz nicht zustande kommt. Ich meine, das müßte eine Frage sein, die sich an alle hier richtet. Es kann ja nicht so sein - das kann ja gefährlich werden; ich will Ihnen das so deutlich sagen -, daß man sich schon halb auf dem Rückzug befindet und Uneinigkeit in die Fronten hineinbringt, wenn man resignierend sagt: Doch, es wird so beschlossen, und nun wähle ich das kleinere Übel. - Ich muß hier als Politiker schon wissen, ob Ihre Hauptintention ist, daß das Gesetz nicht zustande kommt. Das ist der erste Schritt, und alles andere wird man zu einem späteren Zeitpunkt sehen. Aber das ist dann die Beratungsgrundlage auch für das Parlament.

Lange: Herr Abgeordneter, ich möchte Ihnen darauf antworten. Ich habe mir überlegt, ob ich das sagen soll; ich werde es tun. Ich sage darauf das, was der Regierungspräsident, Dr. Antwerpes, zu diesem Gesetz gesagt hat: Es ist eine unnötige Beschäftigungstherapie der Ministerialbürokratie, weil der freiwillige Zusammenschluß schon so weit fortgeschritten war, daß er all die Probleme, die auftauchen würden, ohne weiteres in den Griff bekommt. Erste Priorität hat selbstverständlich ein freiwilliger Zusammenschluß und nicht die gesetzliche Zwangsmaßnahme. - Das sage ich Ihnen, meine Herren von der SPD-Fraktion, als Mitglied der SPD-Fraktion des Rates der Stadt Düren. Daran mögen Sie erkennen, daß die Kommunalpolitiker in unserer Gegend ganz anders denken als die Vertreter des Landes oder der Landtagsparteien. Uns geht

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989

Lu

es im Prinzip darum, Schaden und Belastungen des Bürgers und der Industrie abzuwenden, damit unsere Standortvorteile und die Belastungen des Bürgers nicht so zunehmen, daß sie unerträglich sind. Da ich aber nun - genau wie Sie - Parlamentarier bin und weiß, was demokratische Mehrheiten alles zuwege bringen

(Zuruf von der CDU: Können!)

- können -, gibt es natürlich die Möglichkeit zu sagen: Wenn das nicht zu verhindern ist, dann möge sich der Gesetzgeber überlegen, welche Konsequenzen er hervorruft, wenn er dem nicht nachkommt.  
- Ich sehe nicht ein, warum z. B. ein Verband, der ja eine Sonderstellung hat, die ihm vor Jahren vom Gesetzgeber aufgezwungen wurde und die er - vor allen Dingen hinsichtlich aller Auflagen - zur vollsten Zufriedenheit ausgefüllt hat, diese Sonderstellung aufgeben soll, wenn es nicht notwendig ist. Ich vermag bis heute die Notwendigkeit einer Zwangsmaßnahme wirklich nicht einzusehen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Wie gesagt, das erste hat immer Priorität: In dem Staat, in dem wir leben, ist die Erziehung des Menschen dazu, in den verschiedenen Erscheinungsformen des menschlichen Lebens etwas freiwillig zu tun, am wichtigsten. Zwangsmaßnahmen führen meistens nicht zu einem Ergebnis.

Abg. Wendzinski (SPD): Wenn ich es richtig gelesen habe, handelt es sich hier heute um eine Anhörung. Die Diskussion werden wir im Ausschuß, im Parlament, aber auch draußen im Lande führen. Ich möchte auf den letzten Diskussionsbeitrag eingehen und sagen: Meines Wissens ist der Herr Dr. Antwerpes Landesbeamter; zumindest bezieht er so sein Gehalt. Ich gehe davon aus, daß er innerhalb seiner Zuständigkeiten und Funktionen seine Meinung der Landesregierung auf dem dienstlichen Weg mitteilt.

(Vorsitzender: Das wäre aber neu! - Heiterkeit)

- Es ist gut, wenn dieses ausgiebige Lachen im Protokoll vermerkt wird, denn das würde ich Herrn Antwerpes dann gerne zusenden. - Sollte Herr Antwerpes diese staatlichen Wege nicht mehr beschreiten wollen oder der Auffassung sein, daß seine Meinung von anderen, übergeordneten Beamten nicht geteilt wird, steht es ihm jederzeit frei, aus dem Landesdienst auszuscheiden.

Lange: Gestatten Sie mir, dazu eine Bemerkung zu machen. Ich habe jetzt den Regierungspräsidenten ohne sein Wissen in die Schußlinie gebracht. Ich antworte Ihnen: Ich bin genau wie er Landesbeamter. Ich müßte also auch ausscheiden, wenn ich nicht Ihrer Auffassung wäre.

(Heiterkeit)

Das weise ich zurück. Ich halte Ihre Einlassung auch nicht für sehr konstruktiv. Ich wollte Ihnen nur sagen, daß selbst der für unsere Verwaltung zuständige obere Mann, der von Ihnen abhängig ist, Ihrem gesetzlichen Zwang kritisch gegenüberstehen muß, weil auch er der Auffassung ist, daß die Freiwilligkeit beim Zusammenschluß Priorität haben sollte. Ob man davon ableiten kann, einem seine Gedanken zu verbieten, halte ich für sehr fragwürdig.

Abg. Schumacher (Kall) (CDU): Herr Lange, außerhalb der Tagesordnung will ich Ihnen ausdrücklich dafür danken, daß Sie eigene Gedanken nicht nur haben, sondern auch artikuliert haben. Das macht eigentlich das Wesen der Demokratie aus. Wie gesagt, herzlichen Dank!

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr. Ro.

Zur Sache selbst: Hier im Hause ist das natürlich etwas problematisch, und da werden solche Dinge schon einmal mit der Arroganz der Macht umschrieben. Ich frage hier aber nur, weil heute morgen über die Frage der Zwangsmitgliedschaft diskutiert worden ist. Da ist kritisch angemerkt worden: Wenn einer Mitglied sein kann und dann, wenn er zufällig keine Lust mehr hat, wieder ausscheiden kann, ist das ja wohl auch nicht Sinn und Zweck der Sache; denn wenn man eine Gemeinschaft ist, dann eine, die in Freud und Leid zusammengehört. Dies müßte dann auch so geregelt sein.

Lange: Ich bin genau Ihrer Auffassung. Jeder Verband lebt im Prinzip von Zwangsmitgliedschaft. Sonst geht es ja gar nicht! Ein Ausscheiden eines Mitglieds sollte unmöglich sein, damit der Verband lebensfähig bleibt.

Abg. Lieven (CDU): Herr Dr. Innecken, ich bin im Besitz eines Briefes, den mir jemand zugeschickt hat und den, glaube ich, auch die Kollegen Abgeordneten von der SPD im Kreis Düren besitzen. Es ist eine Niederschrift eines Gesprächs, das Sie mit dem Bürgermeister von Düren und dem Regierungspräsidenten geführt haben. Nachdem Sie, Herr Lange, den Inhalt dieses Schreibens, das ich habe, hier offen zitiert haben, bin ich jetzt der Meinung, man könne diese Niederschrift in diesen Ausschuß einbringen. Vielleicht hat die SPD-Fraktion sie noch nicht; die F.D.P.-Fraktion hat sie, glaube ich, denn ich meine, ich hätte sie irgendwo einmal gesehen. Ich frage also ordentlich zum Verfahren, ob man sich damit hier bedienen kann, nachdem das hier offen diskutiert wurde. Bisher habe ich es als persönliches Schreiben für mich behalten und habe nur mit denen gesprochen, von denen ich glaube, daß sie den Verband nicht antasten wollen. Jetzt muß ich es auch bei denen gebrauchen, die den Zwangszusammenschluß befürworten. Wenn Sie es mir erlauben, werde ich also Fotokopien machen.

Lange: Ich bin nicht autorisiert, Sie in die Lage zu versetzen, diese Niederschrift zu gebrauchen. Das müssen Sie verstehen. Ich war ja nur ein Mitglied dieser Kommission, die hilfesuchend ein Gespräch mit dem RP geführt hat, um diese Zwangsmaßnahmen abzuwenden. Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, jetzt andere Leute ins Schußfeld zu bringen. Die Bemerkungen, die daraus resultieren, haben Sie ja schon gehört. Ausschlaggebend ist doch nur - und das sollte für jedes Mitglied des Ausschusses,

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung  
58. Sitzung

03.03.1989  
Dr.Ro.

ganz gleich von welcher Fraktion, von Bedeutung sein -, daß keine Fraktion und keine Gliederung bei uns für diesen Zwangsverband ist.

(Abg. Lieven (CDU): Ich behalte den Brief also in der Tasche!)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Bevor ich die Sitzung schließe, bitte ich das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Namen des Ausschusses, dem Ausschuß eine synoptische Darstellung der hier vorgetragenen Änderungsbegehren zu den Gesetzentwürfen vorzulegen, was gängige Praxis ist.

Dem Stenografischen Dienst wäre ich dankbar, wenn das Protokoll der Anhörung dem Ausschuß nach der Osterpause zur Verfügung stehen könnte.

Meine Damen und Herren, ich bedanke mich noch einmal recht herzlich für Ihre Beteiligung. Ich hoffe, daß einiges von dem, was hier vorgetragen worden ist, Einfluß auf die parlamentarischen Beratungen nimmt. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und ein schönes Wochenende.

Die nächste Sitzung des Ausschusses wird am 12. April 1989 um 10.30 Uhr in Düsseldorf auf der ENVITEC stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Hegemann  
Vorsitzender

28.03.1989/04.04.1989